

TÄTIGKEITSBERICHT 2021

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 68 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

**Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2021**

Inhaltsverzeichnis**Seite**

1.	Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit	4
1.1	Das Petitionsrecht	4
1.1.1	Was macht der Petitionsausschuss?	4
1.1.2	In welchen Fällen wird der Petitionsausschuss tätig, in welchen nicht?	4
1.1.3	Wer darf eine Petition einreichen?	5
1.1.4	Wie wird eine Petition eingereicht?	5
1.2	Das parlamentarische Petitionsverfahren	5
1.3	Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	6
1.3.1	Schwerpunktthema Corona-Pandemie	7
1.3.2	Weitere Themenschwerpunkte	7
1.3.3	Sammelpetitionen und Einzelpetitionen	7
1.4	Ausschusssitzungen	9
1.5	Abschließende Behandlung von Eingaben	9
1.5.1	Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung	11
1.5.2	Überweisung an die Landesregierung als Material	11
1.5.3	Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme	12
1.5.4	Überweisung an die Fraktionen des Landtages	13
1.6	Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	13
1.6.1	Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	14
1.6.2	Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern	15
1.7	Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	15
1.8	Beratung der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit	16
1.9	Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag	17
2.	Anliegen der Bürgerinnen und Bürger	19
2.1	Staatskanzlei	19
2.1.1	Entrichtung des Rundfunkbeitrages	19
2.1.2	Ausbau und Empfang von DAB+	19
2.2	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	21
2.2.1	Ausstellung einer Geburtsurkunde	21
2.2.2	Unterstützung für ehrenamtlich tätige Personen bei Bedrohung	22
2.3	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	23
2.3.1	Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Bützow	23
2.3.2	Entschädigung für Zwangsausgesiedelte	25
2.3.3	Verfahren im Zusammenhang mit der Erteilung einer Sterbeurkunde	27
2.4	Finanzministerium	28
2.4.1	Ehegattensplitting	28
2.5	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	28
2.5.1	Insektenfreundliche Bewirtschaftung der Straßenränder	28
2.5.2	Das Radverkehrsnetz in Mecklenburg-Vorpommern attraktiver gestalten	30
2.5.3	Bürgerinitiative fordert eine Ortsumgehung für Waren	31
2.5.4	„Freie Friedländer Wiese“	32
2.5.5	Abschaffung des Schulgeldes für therapeutische Berufe	34

	Seite	
2.6	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	34
2.6.1	Nutzungskonflikte im ländlichen Raum: Staub- und Lärmbelastung durch eine Getreidetrocknung	34
2.6.2	Tourismus im Einklang mit der Natur	36
2.6.3	Projekt „Bioenergiedorf“ stößt an Grenzen eines EU-Vogelschutzgebietes	37
2.7	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	39
2.7.1	Förderschulen im Fokus	39
2.7.2	Kritik eines Berufsschullehrers an der Schulleitung und am Staatlichen Schulamt	40
2.8	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	41
2.8.1	Verbesserung der Wohnsituation für Studierende in Rostock	41
2.8.2	Mönchguter Museen gefährdet	43
2.9	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	44
2.9.1	Drohende Schließung der Geburtshilfe in Crivitz	44
2.9.2	Kosten der Unterkunft und Heizung – Direktzahlungen an den Vermieter gefordert	45
2.9.3	Kritik an Corona-Maßnahmen	46
3.	Statistik	47
3.1	Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2021	47
3.2	Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2021	48
3.3	Anzahl der Petitionen 2021 je 10 000 Einwohner	49
3.4	Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2017 bis 2021	50
3.5	Anzahl der 2021 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern	51
3.6	Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2021	52
3.7	Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2017 bis 2021	53
3.8	Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung	54
3.9	Zugang der 2021 eingereichten Petitionen	55
3.10	Übersicht der Petitionen im Jahr 2021, nach Anliegen aufgeschlüsselt	56
3.11	Schwerpunkte der Petitionen in 2021	59

1. Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit

1.1 Das Petitionsrecht

„Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

So lautet Art. 10 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V), der das Petitionsrecht als ein Grundrecht garantiert. Es ermöglicht jeder Person, die sich durch Entscheidungen von Ämtern und Behörden benachteiligt fühlt, sich an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern zu wenden. Darüber hinaus können auch Verbesserungsvorschläge oder Anregungen zur Gesetzgebung an das Parlament gerichtet werden. Aber nicht nur das Parlament, sondern jede öffentliche Stelle im Land, also jedes Amt und jede Behörde, kann Adressat einer Petition sein. Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und den Petentinnen und Petenten das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich mitzuteilen.

1.1.1 Was macht der Petitionsausschuss?

Zur Behandlung und Prüfung der Petitionen, die an den Landtag, seine Untergliederungen oder an einzelne Abgeordnete gerichtet sind, bestellt der Landtag gemäß Art. 35 Abs. 1 Verf M-V den Petitionsausschuss.

Dieser setzt sich derzeit aus 13 Abgeordneten zusammen, die jede einzelne Petition prüfen. Um eine fundierte Prüfung zu gewährleisten, hat der Ausschuss die Möglichkeit, die Petitionen mit Behördenvertreterinnen und -vertretern zu beraten, Ortsbesichtigungen durchzuführen und Sachverständige sowie die Petenten anzuhören. Hält der Petitionsausschuss das Anliegen für berechtigt, kann er empfehlen, dass die Landesregierung die Angelegenheit noch einmal überprüft oder das Anliegen in Gesetze, Verordnungen oder Initiativen einbezieht. In diesen Fällen muss die Landesregierung dem Petitionsausschuss über den weiteren Umgang mit der Petition berichten. Eine genaue Darstellung des Verfahrensablaufs findet sich in Ziffer 1.2.

1.1.2 In welchen Fällen wird der Petitionsausschuss tätig, in welchen nicht?

Der Petitionsausschuss kann eine Eingabe jedoch nur dann behandeln, wenn eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegeben ist. Zivilrechtliche Auseinandersetzungen, die das Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger sowie der juristischen Personen des Privatrechts untereinander betreffen, können also nicht Gegenstand einer Petition sein. Auch verbietet es die verfassungsrechtlich garantierte Gewaltenteilung, die die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewährleistet, dass der Petitionsausschuss in laufende gerichtliche Verfahren eingreift oder gerichtliche Entscheidungen, insbesondere Urteile, überprüft, aufhebt oder abändert.

1.1.3 Wer darf eine Petition einreichen?

Wie dem Wortlaut des Grundrechtes zu entnehmen ist, handelt es sich um ein sogenanntes „Jedermann-Grundrecht“, sodass neben Bürgerinnen und Bürgern des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch Einwohner anderer Bundesländer, Ausländer, Staatenlose und inländische juristische Personen des Privatrechts sowie privatrechtliche Personenvereinigungen eine Petition einreichen können. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts hingegen steht das Petitionsrecht nicht zu, da es bei ihnen von vornherein an einer grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Somit sind auch Gemeinden und Gemeindeverbände nicht berechtigt, Petitionen einzureichen, denn diese sind Bestandteil des Staatsaufbaus und folglich nicht Träger von Grundrechten.

Auch setzt das Recht, sich mit einer Petition an die zuständige Stelle oder an die Volksvertretung zu wenden, keine Geschäftsfähigkeit voraus, sodass sich schon Minderjährige an den Petitionsausschuss wenden können, sofern sie in der Lage sind, ihre Beschwerde oder ihr Begehren zu formulieren und deren Bedeutung zu erfassen, sie also grundrechtsmündig sind.

1.1.4 Wie wird eine Petition eingereicht?

Gemäß der verfassungsrechtlichen Vorgabe müssen die Petitionen stets in schriftlicher Form eingereicht werden. Seit 2010 besteht für jene Petitionen, die an den Landtag gerichtet werden, die Möglichkeit, das auf der Internetseite des Landtages bereitgestellte Online-Formular zu nutzen.

<https://www.landtag-mv.de/petition>

Darüber hinaus ist es auch möglich, unter Vorlage einer Vollmacht eine Petition für eine andere Person einzureichen.

1.2 Das parlamentarische Petitionsverfahren

Die Ausgestaltung der Arbeitsweise des Petitionsausschusses findet sich im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBüG M-V), in § 67 ff. der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT M-V) sowie in der Anlage 3 zur Geschäftsordnung, die die Verfahrensgrundsätze enthält. Das parlamentarische Petitionsverfahren läuft dabei wie folgt ab:

Zunächst erfolgt eine Vorprüfung der Eingabe dahin gehend, ob sie die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition gemäß Art. 10 Verf M-V sowie gemäß §§ 1 und 2 PetBüG M-V erfüllt. Das heißt, es wird geprüft, ob eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes besteht, und sichergestellt, dass die Behandlung keinen Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz darstellt. Überdies muss das Schriftformerfordernis gewahrt und gegebenenfalls eine Vollmacht beigelegt sein, wenn die Petition für eine andere Person eingereicht wird. Der Petent erhält sodann eine Eingangsbestätigung seiner Petition oder einen schriftlichen Hinweis und gegebenenfalls die Möglichkeit zur Heilung, wenn die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition nicht vorliegen.

Sodann wird der Sachverhalt aufgeklärt, indem Stellungnahmen der Landesregierung, gegebenenfalls aber auch von anderen beteiligten öffentlichen Stellen, eingeholt und dem Petenten bekannt gegeben werden, der die Möglichkeit der Erwiderung erhält.

Nach einer ausreichenden Ermittlung des Sachverhaltes erfolgt eine Prüfung der Petition durch die Mitglieder des Petitionsausschusses. Die Petition wird dabei zunächst im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens innerhalb von vier Wochen geprüft. In Ausgestaltung eines sogenannten Minderheitenrechtes hat jedes Ausschussmitglied die Möglichkeit, zu einer Petition die Durchführung einer Ausschussberatung, gegebenenfalls mit Regierungsvertretern, zu beantragen. Weiterhin hat der Petitionsausschuss das Recht, zu einer Petition eine Ortsbesichtigung durchzuführen oder Einsicht in die behördlichen Akten zu nehmen.

Die Landesregierung ist hierbei auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses verpflichtet, die erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen, jederzeit dem Petitionsausschuss oder seinen Mitgliedern Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Diese Verpflichtungen bestehen im Übrigen auch gegenüber vom Ausschuss beauftragten einzelnen Ausschussmitgliedern. Dabei wird der Petent als Verfahrensbeteiligter fortlaufend und zeitnah über den Verlauf und das Ergebnis der vom Ausschuss veranlassten Maßnahmen informiert.

Nach der erfolgten Prüfung der Petition fasst der Petitionsausschuss einen Beschluss darüber, in welcher Form das Petitionsverfahren abzuschließen ist. Als vorbereitendes Beschlussorgan ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag die Ausschussbeschlüsse zu den behandelten Petitionen in Form von Sammelübersichten vorzulegen und dazu einen Bericht zu erstatten, was circa alle drei bis vier Monate erfolgt. Erst mit der Zustimmung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zu den einzelnen in der Sammelübersicht tabellarisch aufgelisteten Petitionen ist das Petitionsverfahren endgültig abgeschlossen und der Petent erhält den begründeten Endbescheid.

Hält der Petitionsausschuss das Anliegen für begründet, wird die Petition der Landesregierung mit der Aufforderung überwiesen, der Beschwerde abzuhelpen oder zumindest erneut zu überprüfen und nach Lösungsmöglichkeiten zugunsten der Petentinnen und Petenten zu suchen. In diesen Fällen ist die Landesregierung verpflichtet, dem Ausschuss innerhalb von sechs Wochen einen Bericht zum weiteren Umgang mit der Beschwerde zu erstatten. Zudem besteht die Möglichkeit, der Landesregierung eine Petition mit der Maßgabe zu überweisen, sie in die Vorbereitung von Gesetzesentwürfen, in Verordnungen oder in Initiativen und Untersuchungen einzubeziehen. In diesen Fällen muss das zuständige Ministerium dem Petitionsausschuss spätestens nach einem Jahr über den weiteren Umgang mit der Petition berichten. Eine genaue Darstellung der möglichen Abschlüsse eines Petitionsverfahrens sowie statistische Angaben zum Berichtszeitraum findet sich unter Ziffer 1.5 des Berichtes.

1.3 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

367 Petitionen erreichten den Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2021 und damit 55 Petitionen weniger als im Vorjahr (2020: 422 Petitionen).

1.3.1 Schwerpunktthema Corona-Pandemie

Gegenüber dem Vorjahr unverändert blieb hingegen der thematische Schwerpunkt der im Jahr 2021 eingegangenen Petitionen. Indem allein 109 Petitionen die Corona-Pandemie bzw. die zu ihrer Eindämmung getroffenen Maßnahmen der Landesregierung zum Gegenstand hatten, zeigte sich erneut, dass sich die Themen, die den öffentlichen Diskurs bestimmen, auch in der Arbeit des Petitionsausschusses widerspiegeln. Circa 30 dieser Eingaben hatten das während des Lockdowns in der ersten Jahreshälfte geltende Einreise- und Beherbergungsverbot zum Gegenstand, mit weiteren Petitionen zu diesem Thema wurden – zu der Zeit, als der Impfstoff gerade verfügbar geworden war – mehr Impftermine gefordert, weitere Petitionen hatten die Forderung nach einer zügigeren Auszahlung der Corona-Hilfen zum Gegenstand oder kritisierten, dass die Folgen der Corona-Maßnahmen für die psychische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen von der Politik nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Auch die Masken- und Testpflicht an den Schulen war Gegenstand einiger Petitionen, eine detailliertere Darstellung findet sich unter der Ziffer 2.9.3.

1.3.2 Weitere Themenschwerpunkte

Auch wenn die Corona-Pandemie den thematischen Schwerpunkt bei den Neueingängen des Berichtszeitraumes 2021 bildete, gab und gibt es selbstverständlich auch weiterhin andere häufig wiederkehrende Themen und Kritikpunkte, die die Menschen zum Anlass nehmen, sich mit einer Petition an den Landtag zu wenden. Neun dieser Petitionen betrafen den neuen Landesrahmenvertrag für Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Vertragsparteien – zum einen die Landkreise und kreisfreien Städte als Leistungsträger und zum anderen Vereine der Freien Wohlfahrtspflege als Leistungserbringer – haben hier für behinderte Menschen in Tagesgruppen neu festgelegt, dass die Leistungserbringung durch Urlaub an bis zu 20 Tagen im Jahr unterbrochen werden kann und für diesen Zeitraum der volle Tagessatz an den Leistungserbringer vergütet wird. Wenn also der Urlaub mehr als 20 Tage im Jahr umfasst, erhält der Leistungserbringer für diesen Zeitraum keine Vergütung mehr vom Leistungsträger. Die Petenten, in der Regel Angehörige von Menschen mit Behinderungen, die in Behindertenwerkstätten betreut werden, befürchten daher, dass die Betreiber der Behindertenwerkstätten den Fehlbetrag nun von den dort Betreuten fordern. Die Petenten kritisieren, dass damit faktisch der Urlaubsanspruch verkürzt wird, was eine Beeinträchtigung ihres Sozial- und Familienlebens und damit der sozialen Teilhabe des behinderten Menschen zur Folge habe, da gemeinsame Urlaube und Ausflüge erschwert werden würden.

Den Petitionsausschuss erreichen auch immer wieder Bitten und Beschwerden aus den drei Justizvollzugsanstalten im Land; im Jahr 2021 waren es insgesamt 13 Petitionen. Weitere zwölf Petitionen hatten eine ausländerrechtliche Thematik. Gerade die Abschiebung gut integrierter Ausländer, die einer Beschäftigung nachgehen und für ihre Arbeitgeber unverzichtbar sind, sind immer wieder Gegenstand von Petitionen.

1.3.3 Sammelpetitionen und Einzelpetitionen

Unverändert hoch ist die Anzahl der eingehenden Sammelpetitionen, denn Petitionen können auch von mehreren Personen gemeinschaftlich beim Petitionsausschuss eingereicht werden, indem der Petition eine Unterschriftenliste mit den Anschriften und Namen der Unterstützerinnen und Unterstützer beigelegt wird.

Neben diesen klassischen Sammelpetitionen, deren Unterschriften im öffentlichen Raum auf Straßen, Marktplätzen oder durch Auslegung eingeworben werden, kommt auch den privaten Petitionsplattformen zunehmend eine wichtige Rolle bei der Artikulation von Interessen und Forderungen zu. Werden diese Petitionen, die zunächst auf einer privaten Internetplattform zur virtuellen Mitzeichnung eingestellt waren, an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet, wird hierzu ein Petitionsverfahren durchgeführt, sofern die weiteren Voraussetzungen, insbesondere eine Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder anderer Träger öffentlicher Verwaltung, gegeben ist.

So unterstützten zunächst auf einer privat betriebenen Petitionsplattform 13 388 Menschen die Kritik an der Corona-Kindertagesförderungsverordnung, weitere 2 128 Petentinnen und Petenten kritisierten das Einreiseverbot während des Lockdowns.

Den Petitionsausschuss erreichen aber auch regelmäßig Forderungen nach einem verbesserten Umwelt- und Naturschutz. So setzt sich eine Bürgerinitiative, die auf einem privaten Petitionsportal 1 771 unterstützende Unterschriften eingeworben hat, für den Erhalt einer Lindenallee ein. Ein Großteil dieser Bäume, die in dem in Nordwestmecklenburg gelegenen Dorf Stove den Straßenrand säumen, soll gefällt werden, um im Zuge der notwendigen Straßensanierung die Straße zugleich zu verbreitern. Der Petitionsausschuss hat im Februar 2022 hierzu den Beschluss gefasst, eine Ortsbesichtigung durchzuführen.

Die Bürgerinitiative #MillionsMissing wandte sich im Jahr 2021 mit konkreten Forderungen an den Petitionsausschuss, um die Situation für Menschen, die an myalgischer Enzephalomyelitis/am chronischen Fatigue-Syndrom (ME/CFS) erkrankt sind, zu verbessern. Hierzu hat der Petitionsausschuss im Februar 2022 eine Ausschussberatung mit Vertreterinnen von #MillionsMissing und mit auf diesem Gebiet tätigen Wissenschaftlern sowie mit Vertretern der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern und der Landesregierung durchgeführt. Im Ergebnis dieser Beratung hat der Ausschuss beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, um das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

40 Menschen unterstützten mit ihrer Unterschrift die Forderung, das Schulgeld im Bereich der Ausbildung von Heilberufen abzuschaffen. 36 Insassen einer Justizvollzugsanstalt wandten sich ebenfalls gemeinsam an den Petitionsausschuss und forderten, dass den Gefangenen im offenen Vollzug mehr Kühlschränke zur Verfügung gestellt werden.

Zählt man nun alle mit den 16 eingereichten Sammelpetitionen eingeworbenen Unterschriften und Online-Mitzeichnungen zusammen, fanden die an den Landtag gerichteten Petitionen mehr als 40 000 Unterstützerinnen und Unterstützer. Hieran wird deutlich, dass Sammelpetitionen sowie Petitionen, die von Bürgerinitiativen eingereicht werden, eher die Bedeutung eines Instrumentes der Teilhabe am politischen Willensbildungsprozess zukommen, während sich Individualbeschwerden in der Regel auf Einzelfälle behördlichen Handelns oder Unterlassens beziehen. Bei diesen Individualbeschwerden kommt der Petitionsausschuss seiner Kontrollfunktion gegenüber der Landesregierung nach, indem er die vorgebrachten Vorwürfe überprüft. Auf diese Weise können Petitionen dazu beitragen, nicht sachgerechtes Verwaltungshandeln entweder im Vorfeld zu vermeiden oder aber nachträglich zu korrigieren.

Sowohl die großen Sammelpetitionen als auch die Individualbeschwerden geben den Abgeordneten des Petitionsausschusses und des Landtages Mecklenburg-Vorpommern darüber Auskunft, wie die Bürgerinnen und Bürger hierzulande auf Maßnahmen und Vorhaben der Landesregierung und der Verwaltung sowie auf Gesetze reagieren.

1.4 Ausschusssitzungen

Im Berichtszeitraum 2021 hat der Petitionsausschuss neun Sitzungen durchgeführt. Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen fanden fünf der neun Sitzungen als Videokonferenz statt. Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind gemäß der Geschäftsordnung des Landtages in der Regel nicht öffentlich. Der Ausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit beschließen. Von dieser Möglichkeit hat er im Jahr 2021 einmal Gebrauch gemacht.

In den neun Sitzungen hat der Ausschuss insgesamt 15 Petitionen mit Regierungsvertretern sowie Vertretern anderer Behörden und Einrichtungen beraten. Eine Ausschussberatung, in der die betroffenen Behörden angehört werden, ist immer dann erforderlich, wenn Ausschussmitglieder nach erfolgter Sachverhaltsermittlung noch weiteren Klärungsbedarf haben oder wenn Widersprüche in der Sachverhaltsdarstellung festgestellt wurden. Insgesamt 94 Petitionen hat der Petitionsausschuss ohne Regierungsvertreter beraten. Eine solche Beratung wird immer dann durchgeführt, wenn sie von den mit der Prüfung der Angelegenheit befassten Abgeordneten (sogenannte Berichterstatter) beantragt wird, wenn im schriftlichen Berichterstatterverfahren unterschiedliche Anträge auf abschließende Erledigung der Petition vorliegen und daher eine Mehrheitsentscheidung erforderlich ist oder wenn eine Entscheidung über die Anwendung der im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz geregelten Befugnisse (z. B. die Durchführung einer Ortsbesichtigung oder die Teilnahme von Petenten an der Beratung) zu treffen ist.

An den Beratungen des Petitionsausschusses nahmen neben den Regierungsvertretern auch Vertreter von Landkreisen und Kommunen teil. Zu einigen Petitionen wurde auch der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingeladen. Außerdem wurden Vertreter des Straßenbauamtes Neustrelitz angehört. Zu einer Petition wurden auch der Petent und dessen Rechtsanwalt zur Beratung eingeladen und die Öffentlichkeit zugelassen. Die Teilnahme von Petenten ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch wie auch die Herstellung der Öffentlichkeit vom Ausschuss beschlossen werden.

1.5 Abschließende Behandlung von Eingaben

Im Berichtszeitraum 2021 hat der Landtag insgesamt 1 630 Petitionen nach einer sachlichen Behandlung im Petitionsausschuss abgeschlossen. Diese hohe Zahl resultiert insbesondere aus den mehr als 1 000 Zuschriften gegen die geplante Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten auf dem Gebiet der Friedländer Großen Wiese. Näheres hierzu findet sich in Ziffer 2.5.4.

In seiner Funktion als vorbereitendes Beschlussorgan des Parlamentes ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag seine Beschlüsse zu den Petitionen in Form von sogenannten Sammelübersichten vorzulegen und hierzu einen Bericht zu erstatten.

In einer solchen Sammelübersicht sind die abzuschließenden Petitionen tabellarisch aufgelistet, wobei für jede aufgelistete Petition eine Kurzfassung des Sachverhaltes, die vom Ausschuss beschlossene Empfehlung zum Abschluss der Petition sowie deren Begründung aufgeführt sind. Im Jahr 2021 hat der Petitionsausschuss insgesamt drei Sammelübersichten vorgelegt.

In 36 Fällen hat der Petitionsausschuss von einer Behandlung oder sachlichen Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 PetBüG M-V abgesehen. In diesen Fällen erfüllten die Petitionen nicht die formalen Voraussetzungen – wie eine vollständige Anschrift oder die handschriftliche Unterzeichnung, die auch nach entsprechendem Hinweis des Petitionsausschusses nicht nachgereicht wurden – oder es fehlte an einer rechtlichen Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes. Das ist zum Beispiel in privatrechtlichen Streitigkeiten der Fall. Darüber hinaus forderten Petenten die Überprüfung eines gerichtlichen Verfahrens oder gerichtlicher Entscheidungen. Wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Landtag jedoch verwehrt, diesbezügliche Eingaben zu behandeln und auf den Gang von Gerichtsverfahren oder auf abgeschlossene Verfahren Einfluss zu nehmen. Zudem erreichten den Petitionsausschuss auch wiederholt Eingaben, die kein konkretes überprüfbares Anliegen erkennen ließen.

16 Petitionen hat der Petitionsausschuss gemäß § 2 Abs. 3 PetBüG M-V an die zuständigen Stellen, in der Regel an den Deutschen Bundestag, weitergeleitet.

Von den im Berichtszeitraum 2021 abgeschlossenen Petitionen konnte in 36 Fällen dem Anliegen der Petenten entsprochen werden. In einer Reihe weiterer Petitionen war es dem Petitionsausschuss zumindest möglich, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien und deren nachgeordneten Behörden Teilerfolge oder Kompromisse für die Bürgerinnen und Bürger zu erzielen. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass nicht jeder Petition abgeholfen werden kann, da die Verwaltungen in ihren Entscheidungen an Recht und Gesetz gebunden sind. Bestehen hingegen Ermessensspielräume, die von den Behörden – in zulässiger Weise – nicht zugunsten der Petenten genutzt wurden, wirkt der Petitionsausschuss vermittelnd auf die Behörde ein, um auf diese Weise ein für den Bürger zufriedenstellendes Ergebnis zu ermöglichen.

Gelingt es dem Petitionsausschuss nicht, einen Kompromiss zu erzielen, obwohl er von der Rechtswidrigkeit oder zumindest von der Unangemessenheit des behördlichen Handelns überzeugt ist, oder sieht er weitere behördliche Handlungsspielräume zugunsten des Petenten, kann er die Petition der Landesregierung zur erneuten Prüfung und Abhilfe überweisen (siehe Ziffer 1.5.1). Sofern durch die Petitionen Regelungslücken in Gesetzen aufgezeigt werden, die zu besonderen Härten bei den Betroffenen führen, kann der Petitionsausschuss zudem eine Gesetzesänderung oder andere Initiativen anregen (siehe Ziffer 1.5.2). Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss im Berichtszeitraum 2021 insgesamt 27 Petitionen an die Landesregierung und acht Petitionen an die Landtagsfraktionen überwiesen.

1.5.1 Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung

Die im Folgenden in Ziffern 1.5.1 bis 1.5.3 dargestellten Überweisungen an die Landesregierung wurden vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern der siebenten Wahlperiode beschlossen und an die Ministerien der siebenten Wahlperiode überwiesen. Dementsprechend wird in der folgenden Darstellung die Bezeichnung der Ministerien der vergangenen Wahlperiode verwendet, die von der Bezeichnung der Ministerien der achten Wahlperiode abweicht.

Der Beschluss des Landtages, die Eingabe der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, ist ein Ersuchen an die Landesregierung, das Anliegen des Petenten nochmals zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Zu bedenken ist hierbei allerdings, dass dieser Beschluss gegenüber der Landesregierung aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Bindungswirkung in dem Sinne entfaltet, dass diese rechtlich verpflichtet wäre, der jeweiligen Aufforderung Folge zu leisten. Der Landtag geht jedoch davon aus, dass die Landesregierung bei einem derartigen Beschluss alle Möglichkeiten ausschöpft, um dem jeweiligen Ersuchen des Parlamentes zu entsprechen. Der Landesregierung wird zur Beantwortung des Ersuchens in der Regel eine Frist von sechs Wochen gesetzt. In der Antwort sollen die Erledigung oder die Gründe dafür, dass dem Ersuchen nicht nachgekommen werden kann, mitgeteilt werden.

Im Berichtszeitraum 2021 hat der Landtag sechs Petitionen an die Landesregierung überwiesen, im Einzelnen vier Petitionen an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, eine Petition an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und eine Petition an das Ministerium für Inneres und Europa und an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Kritik an der geplanten großflächigen Bebauung des Borner Holms mit Ferienhäusern (siehe Ziffer 2.6.2),
- die Forderung nach einer Anmeldung der Ortsumgehungen für die Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2030 (siehe Ziffer 2.5.2),
- die Kritik an der im Zuge der Corona-Pandemie erlassenen Vorgabe, Verkaufsstellen nur mit einem Einkaufswagen betreten zu dürfen, und
- die Forderung nach einer Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h im Bereich eines Spielplatzes.

1.5.2 Überweisung an die Landesregierung als Material

Im Jahr 2021 hat der Landtag insgesamt 14 Petitionen an die Landesregierung als Material überwiesen. Mit den Beschlüssen ist der Landtag der Empfehlung des Petitionsausschusses gefolgt, die jeweilige Petition der Landesregierung zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, in Verordnungen, andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

Von diesen 14 Petitionen wurden fünf Petitionen an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, vier Petitionen an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, drei Petitionen an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und je zwei Petitionen an das Ministerium für Inneres und Europa, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und an das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung überwiesen.

Dabei kommt es vor, dass eine Petition auch an mehrere Ministerien weitergeleitet wird, sofern diese für die Petition sachlich zuständig sind. Mit der Überweisung der Petitionen werden die Ministerien gebeten, innerhalb eines Jahres über die weitere Sachbehandlung zu berichten.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Forderung nach einer Erhöhung der finanziellen Mittel für die Bildung,
- die Forderung nach einer Kennzeichnungspflicht per Mikrochip für Hunde und Katzen,
- die Beschwerde über eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für demenzkranke Menschen und die Forderung nach einer Änderung des Einrichtungenqualitätsgesetzes,
- die Kritik an der geplanten Errichtung eines Funkmastes,
- die Forderung, behindertengerechte WCs mit Liegen auszustatten, um das Wechseln von Windeln zu ermöglichen,
- die Kritik eines Berufsschullehrers am Vorgehen der Schulaufsichtsbehörden im Zusammenhang mit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 60a SchulG M-V (siehe Ziffer 2.7.2),
- die Forderung nach mehr Unterstützung von ehrenamtlich Tätigen, die in Ausübung ihres Amtes bedroht werden (siehe Ziffer 2.2.2),
- die Forderung nach einem Ausbau des Radwegenetzes (siehe Ziffer 2.5.2),
- die Forderung nach einer direkten Auszahlung der Kosten der Unterkunft und Heizung an die Vermieter (siehe Ziffer 2.9.2),
- die Forderung nach einer insektenfreundlichen Bewirtschaftung extensiv genutzter Straßenbegleitflächen (siehe Ziffer 2.5.1),
- die Anregung, eine wissenschaftliche Untersuchung zur Jugendhilfe und Heimerziehung im ehemaligen Bezirk Neubrandenburg einzuleiten,
- die Forderung nach einer Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von jetzt 100 km/h vor dem Wohnhaus der Petenten und
- die Forderung nach mehr Schutz vor elektromagnetischer Strahlung.

Ein Teil dieser Petitionen wurde darüber hinaus auch an die Fraktionen des Landtages überwiesen (siehe Ziffer 1.5.4).

1.5.3 Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme

Der Landtag hat der Landesregierung im Jahr 2021 auf Empfehlung des Petitionsausschusses sieben Petitionen überwiesen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen oder auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Kritik an der Bearbeitung von Bauanträgen und in diesem Zusammenhang der Vorwurf parteilicher Entscheidungen,
- die Kritik an der Dauer eines Verfahrens zur Anerkennung eines ausländischen Bildungsabschlusses,
- die Kritik an der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für eine Maßnahme aus dem Jahr 2003,
- die Forderung nach einer Aufhebung des im Zuge der Corona-Pandemie erlassenen Prostitutionsverbotes,
- die Forderung nach einer Entschädigung für Zwangsausgesiedelte aus dem Grenzgebiet der DDR in Form einer einmaligen Zuwendung (siehe Ziffer 2.3.2),

- die Forderung nach Erhalt der Jarmener Mühle und
- die Beschwerde über das Vorgehen eines Schulamtes im Zusammenhang mit dem Begehren, dass das Kind eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt besuchen kann (Ziffer 2.7.1).

Je zwei dieser Petitionen wurden an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit sowie an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und je eine Petition an das Ministerium für Inneres und Europa, das Justizministerium, das Finanzministerium sowie an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung überwiesen, wobei eine Petition an zwei Ministerien weitergeleitet wurde.

1.5.4 Überweisung an die Fraktionen des Landtages

Im Berichtszeitraum 2021 hat der Landtag auf Empfehlung des Petitionsausschusses acht Petitionen an die Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme überwiesen, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheinen oder um sie auf das Anliegen der Petenten aufmerksam zu machen. Diese Petitionen sind größtenteils Petitionen, die auch an die Landesregierung als Material überwiesen wurden (siehe Ziffer 1.5.2). In diesen Fällen wurde es als notwendig erachtet, neben der Landesregierung auch die Fraktionen für eine parlamentarische Befassung mit diesen Themen zu sensibilisieren.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Kritik an der im Zuge der Corona-Pandemie erlassenen Vorgabe, Verkaufsstellen nur mit einem Einkaufswagen betreten zu dürfen,
- die Forderung nach einer Erhöhung der finanziellen Mittel für die Bildung,
- die Beschwerde über eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für demenzkranke Menschen und die Forderung nach einer Änderung des Einrichtungenqualitätsgesetzes,
- die Forderung nach mehr Unterstützung von ehrenamtlich Tätigen, die in Ausübung ihres Amtes bedroht werden (siehe Ziffer 2.2.2),
- die Forderung nach einer insektenfreundlichen Bewirtschaftung extensiv genutzter Straßenbegleitflächen (siehe Ziffer 2.5.1),
- die Anregung, eine wissenschaftliche Untersuchung zur Jugendhilfe und Heimerziehung im ehemaligen Bezirk Neubrandenburg einzuleiten,
- die Forderung nach einer Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von jetzt 100 km/h vor dem Wohnhaus der Petenten und
- die Forderung nach mehr Unterstützung des Landes bei der Förderung der Medienkompetenz älterer Menschen.

1.6 Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Eine Zusammenarbeit des Petitionsausschusses findet sowohl mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern als auch mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern statt, denn allen drei Institutionen ist die Aufgabe gemein, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Landesregierung und der öffentlichen Verwaltung zu wahren.

1.6.1 Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Rechte und Pflichten des Bürgerbeauftragten in der Zusammenarbeit mit dem Landtag sind in § 8 PetBüG M-V geregelt.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist hiernach verpflichtet, den Petitionsausschuss kontinuierlich über die bei ihm eingegangenen Petitionen zu unterrichten, sofern ihm diese nicht vom Petitionsausschuss zugeleitet wurden (§ 8 Abs. 1 a PetBüG M-V). Dieser Verpflichtung ist der Bürgerbeauftragte auch im Berichtszeitraum 2021 beständig nachgekommen, sodass der Petitionsausschuss auf der Grundlage dieser monatlich übermittelten Informationen prüfen konnte, welche Petitionen gleichzeitig beim Bürgerbeauftragten und beim Petitionsausschuss in Bearbeitung waren.

Anhand dieses Prüfungsergebnisses hatten sowohl der Petitionsausschuss als auch der Bürgerbeauftragte die Möglichkeit, die weitere Verfahrensweise bei der Bearbeitung dieser Petitionen abzustimmen, um eine Doppelbearbeitung zu vermeiden, ohne jedoch die Rechte der Bürgerinnen und Bürger einzuschränken. In diesem Sinne tauschten beide mit den Beschwerden befassten Stellen in einer Reihe von Fällen Informationen zu den Petitionen, die sowohl vom Bürgerbeauftragten als auch vom Petitionsausschuss bearbeitet wurden, aus. Auf diese Weise wird vermieden, dass die jeweils zuständige Behörde zweimal in derselben Angelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wird.

Immer dann, wenn dem Bürgerbeauftragten bekannt war, dass sich der Petitionsausschuss bereits mit einer ihm vorgelegten Eingabe befasste, hat er den Bürger gebeten, zunächst das Ergebnis der Beratung des Petitionsausschusses abzuwarten. Gerade bei solchen Petitionen, mit denen die Änderung eines bestehenden Gesetzes oder die Schaffung einer gesetzlichen Regelung gefordert wird, ist es – das Einverständnis des Petenten vorausgesetzt – sinnvoll, diese an den Petitionsausschuss als ein Gremium des Gesetzgebungsorganes Landtag abzugeben. Der Petitionsausschuss hingegen kann mit dem Einverständnis der Petenten solche Eingaben an den Bürgerbeauftragten weiterleiten, bei denen den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere mit einer sozialen Beratung, die zu den in der Verfassung geregelten Aufgaben des Bürgerbeauftragten gehört, geholfen werden kann.

Die weiteren Möglichkeiten der Zusammenarbeit stellen sich folgendermaßen dar: Gelingt es dem Bürgerbeauftragten nicht, eine einvernehmliche Regelung einer Angelegenheit herbeizuführen, sieht § 8 Abs. 2 PetBüG M-V vor, dass der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss zur Erledigung vorlegt.

Darüber hinaus kann sich der Bürgerbeauftragte an den Petitionsausschuss wenden, wenn er zuvor einem Träger der öffentlichen Verwaltung eine Empfehlung erteilt hat, der Adressat dieser Empfehlung aber nicht nachkommt. Für einen solchen Fall sieht § 8 Abs. 3 PetBüG M-V vor, dass die betreffenden Träger der öffentlichen Verwaltung die Gründe für ihre Ablehnung im Petitionsausschuss darlegen müssen.

In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist zu betonen, dass es auf der einen Seite das gemeinsame Anliegen beider Gremien ist, die Bürgerinnen und Bürger bei ihren Problemen mit der Verwaltung zu unterstützen, auf der anderen Seite aber Bürgerbeauftragter und Petitionsausschuss unterschiedliche Herangehensweisen und unterschiedliche Möglichkeiten der Einflussnahme haben. Daher lässt sich feststellen, dass sich beide Gremien bei der Stärkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung ergänzen.

1.6.2 Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird immer dann in die Sachverhaltsaufklärung und Beratung von Petitionen mit einbezogen, wenn diese Fragen des Datenschutzes zum Gegenstand haben. Im Berichtszeitraum 2021 hat der Petitionsausschuss lediglich zu einer Petition eine Stellungnahme des Landesbeauftragten eingeholt.

1.7 Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß Art. 35 Abs. 1 Verf M-V und § 14 PetBüG M-V hat der Petitionsausschuss federführend die Berichte der Beauftragten des Landes zu erörtern und dem Landtag eine Beschlussempfehlung und einen Bericht über das Ergebnis seiner Beratungen vorzulegen.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat dem Landtag am 29. März 2021 seinen 26. Bericht gemäß § 8 Abs. 7 PetBüG M-V zugeleitet. Diese Unterrichtung „26. Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Abs. 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – PetBüG M-V) für das Jahr 2020 auf Drucksache 7/5995 ist gemäß der Amtlichen Mitteilung vom 14. April 2021 an den Petitionsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innen- und Europaausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Energieausschuss und den Sozialausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtung während seiner Sitzungen am 29. April 2021 und 27. Mai 2021 unter Einbeziehung der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse beraten und folgende Empfehlung einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE beschlossen:

Der Landtag möge beschließen,

I. folgender Entschliebung zuzustimmen:

- „1. Der Landtag nimmt den 26. Bericht des Bürgerbeauftragten für das Jahr 2020 zur Kenntnis und bedankt sich für das Engagement und die geleistete Arbeit. Ein Großteil der Petitionen konnte bereits abschließend bearbeitet werden. Positiv hervorzuheben ist, dass oftmals erfolgreich Hilfe geleistet sowie Auskunft und Beratung erteilt werden konnte.

2. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie hat sich der Bürgerbeauftragte gemeinsam mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als wichtige Anlaufstelle für die Fragen und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger erwiesen. Der Landtag stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Informationsbedarf der Bürgerinnen und Bürger weiterhin hoch ist und fordert daher die Landesregierung auf, die bestehenden Informationsangebote in allen Themenbereichen fortzusetzen und weiter auszubauen.
3. Der Landtag begrüßt die umfangreichen Tätigkeiten des Bürgerbeauftragten bei Fragen und Anliegen aus dem Sozialbereich. Die tendenziell steigende Anzahl an Eingaben in diesem Themenkomplex unterstreicht die hohe Bedeutung der Arbeit des Bürgerbeauftragten.

Der Landtag registriert die stark ansteigenden Anfragen und Anliegen aus dem Bereich des SGB IX und wird die weitere Entwicklung genau verfolgen, um bei möglichen Handlungsbedarfen entsprechende Maßnahmen prüfen und einleiten zu können.“

- II. den 26. Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – PetBüG M-V) für das Jahr 2020 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Der Landtag stimmte der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses auf Drucksache 7/6203 in seiner 124. Sitzung am 9. Juni 2021 zu.

1.8 Beratung der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat dem Landtag seinen Fünfzehnten Tätigkeitsbericht gemäß Art. 59 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie seinen Siebenten Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorgelegt. Im Benehmen mit dem Ältestenrat wurden gemäß § 59 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit „Fünfzehnter Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 59 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Berichtszeitraum: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, Siebenter Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), Berichtszeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019“ auf Drucksache 7/5046 sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung „Stellungnahme der Landesregierung zum Fünfzehnten Tätigkeitsbericht zum Datenschutz und zum Siebenten Bericht über die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Berichtszeitraum zum Datenschutz: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, Berichtszeitraum zum Informationsfreiheitsgesetz: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019“ auf Drucksache 7/5665 jeweils federführend an den Petitionsausschuss sowie mitberatend an den Innen- und Europaausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Bildungsausschuss, den Energieausschuss und den Sozialausschuss überwiesen (Amtliche Mitteilungen vom 22. Juni 2020 und 21. Januar 2021). Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtungen in seinen Sitzungen am 18. März 2021 und 22. April 2021 beraten und die nachfolgende Beschlussempfehlung einstimmig beschlossen:

Der Landtag möge beschließen,

I. der folgenden EntschlieÙung zuzustimmen:

- „1. Der Landtag dankt dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für seine geleistete Arbeit. Insbesondere der erfolgreiche Einsatz für die Projekte „Medienscouts MV“, „TEO – Tage ethischer Orientierung“ sowie das landesweite Netzwerk Medienaktiv M-V wird anerkennend hervorgehoben.
2. Der Landtag unterstreicht seine Wertschätzung für das ehrenamtliche Engagement der Jugendlichen und betreuenden Erwachsenen sowie Vereine und Verbände in den genannten Projekten und spricht dafür ausdrücklich den Dank des Parlaments aus.“

II. die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern „Fünftehnter Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 59 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Berichtszeitraum: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, Siebenter Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), Berichtszeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019“ auf Drucksache 7/5046 sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung „Stellungnahme der Landesregierung zum Fünftehnten Tätigkeitsbericht zum Datenschutz und zum Siebenten Bericht über die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Berichtszeitraum zum Datenschutz: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, Berichtszeitraum zum Informationsfreiheitsgesetz: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019“ auf Drucksache 7/5665 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Der Landtag stimmte der vorgelegten Beschlussempfehlung auf Drucksache 7/6075 in seiner 121. Sitzung am 5. Mai 2021 zu.

1.9 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag

Im Berichtszeitraum 2021 wurden 13 Petitionen (2020: 19 Petitionen) zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Neben Beschwerden in Angelegenheiten des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III), also im Einzelnen Beschwerden über die Arbeitsweise und Entscheidungen von Jobcentern und der Bundesagentur für Arbeit, handelt es sich hierbei um Eingaben, die auf die Änderung bundesgesetzlicher Vorgaben wie des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Bundeswahlgesetzes oder des Betäubungsmittelgesetzes gerichtet sind oder Beschwerden über Behörden enthalten, auf die der Bund, nicht aber das Land einwirken kann. So beschwerten sich Petenten bspw. über die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und die Deutsche Rentenversicherung Bund.

In vier Fällen hat der Petitionsausschuss dem Landtag empfohlen, die Petition auch an den Deutschen Bundestag zu überweisen, weil es im Ergebnis der inhaltlichen Prüfung Anhaltspunkte gibt, das Anliegen auch auf Bundesebene zu prüfen. Drei dieser Petitionen sind auf den Schutz vor elektromagnetischer Strahlung ausgerichtet. Die weitere Petition enthält die Kritik der Petentin am Vorgehen des Justizministeriums im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Sterbeurkunde für ihren in Österreich geschiedenen Vater.

Hier kam der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass der Deutsche Bundestag im Sinne von Bürokratieabbau prüfen sollte, ob eine Änderung des § 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dahingehend in Betracht kommt, dass Ehescheidungen, die in einem EU-Mitgliedsstaat erfolgt sind, per Gesetz anerkannt werden, ohne dass es eines Anerkennungsverfahrens durch die Landesjustizverwaltung bedarf. Eine Darstellung dieses Falls findet sich in Ziffer 2.3.3.

Der Landtag hat im Jahr 2021 zudem 23 Petitionen (2020: 20 Petitionen), die ihm auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden sind, abschließend behandelt. Gegenstand dieser Eingaben sind u. a.

- die Forderung nach einer Entschädigung für Zwangsausgesiedelte aus dem Grenzgebiet der DDR in Form einer einmaligen Zuwendung (siehe Ziffer 2.3.2),
- die Forderung nach der Sicherstellung der medizinischen ambulanten Versorgung der Mukoviszidose-Patienten,
- die Forderung nach einer Kennzeichnungspflicht für Pelze,
- die Forderung nach einer insektenfreundlichen Bewirtschaftung extensiv genutzter Straßenbegleitflächen (siehe Ziffer 2.5.1),
- die Forderung nach einer Verpflichtung für Ärzte, Behandlungen von Versicherten im Standardtarif der privaten Krankenversicherung durchzuführen,
- die Forderung nach einem Verbot von Mehrwegnadeln in Tattoo-Studios,
- die Forderung nach einer Abschaffung der sogenannten jährlichen Mulchpflicht für ökologische Vorrangflächen,
- der Hinweis, dass Pflegeheime noch nicht für die besondere Versorgung von Heimbewohnern mit Diabetes Typ I ausgestattet sind,
- die Forderung, eine Neuversiegelung von Bodenflächen zu verbieten,
- die Forderung nach einer Änderung des Bußgeldkataloges mit dem Ziel, Parkverstöße stärker zu ahnden,
- der Vorschlag, persönliche Daten von vorgeschlagenen Schöffen nicht mehr zu veröffentlichen,
- die Forderung nach einem besseren Schutz von Kindern vor sexuellem und körperlichem Missbrauch,
- die Forderung, Züchter zu verpflichten, ihre Hunde und Katzen mit einem Mikrochip zu kennzeichnen,
- die Forderung, für die Errichtung von Neubauten und Gebäudesanierungen insbesondere in Ballungsräumen ausschließlich luftreinigende Dachsteine zu verwenden,
- die Bitte um Überprüfung, ob für Schüler im Krankheitsfall eine Nachweispflicht gegenüber der Schule besteht,
- der Vorschlag, als Variante des akademischen Titels „Doktor“ für Frauen die weibliche Form „Doktrix“ einzuführen,
- die Bitte, die Kontrollen überlauter Motorräder wirksamer zu gestalten und insbesondere die Stilllegung dieser Fahrzeuge am Kontrollort zu ermöglichen,
- die Forderung, eine grundsätzliche jagdliche Befriedung von Grundstücken zu regeln,
- die Forderung, behindertengerechte WCs mit Liegen auszustatten, um das Wechseln von Windeln zu ermöglichen,
- die Forderung nach einer besseren Altersversorgung der sogenannten Lücke-professoren,
- die Bitte, die Auswirkungen der Kennzeichnungspflicht von Polizisten zu evaluieren und hierzu einen Bericht zu erstellen, und
- die Forderung nach einer Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte mittels Zahlen- und Buchstabencode und ab einem bestimmten Dienstgrad auch mittels Namensschild.

2. Anliegen der Bürgerinnen und Bürger

Im folgenden Kapitel werden ausgewählte Anliegen der Bürgerinnen und Bürger und die hierzu durchgeführten Aktivitäten des Petitionsausschusses beispielhaft dargestellt.

2.1 Staatskanzlei

2.1.1 Entrichtung des Rundfunkbeitrages

Die Petentin kritisierte die vierteljährlich zu entrichtende Zahlung des Rundfunkbeitrages und bat darum, eine monatliche Zahlung durch eine Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) zu ermöglichen. Durch die im 3-Monats-Rhythmus zu entrichtenden Beiträge entstünden bei Beitragspflichtigen, die nur knapp über der Befreiungsgrenze liegen, oft Rückstände auf deren Beitragskonten und zugleich unnötige Kosten durch Mahnungen.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk, also Hörfunk und Fernsehen, fällt in die Zuständigkeit und in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Um bundeseinheitliche Regelungen für die Erhebung von Rundfunkbeiträgen zu schaffen, schlossen alle 16 Bundesländer den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Der Petitionsausschuss bat daher die Staatskanzlei um eine Stellungnahme.

Die Staatskanzlei führte dazu aus, dass der Rundfunkbeitrag nach § 7 Abs. 3 RBStV monatlich geschuldet sei. Er sei in der Mitte eines 3-Monats-Zeitraums für jeweils drei Monate zu leisten. Alternativ könne er auch viertel-, halb- oder ganzjährig im Voraus zum ersten Tag des Zeitraumes beglichen werden. Gegen die Möglichkeit, bei rund 40 Millionen zu verwaltenden Beitragskonten eine monatliche Zahlung zuzulassen, spreche vor allem der höhere Verwaltungsaufwand, da die Durchführung der Lastschrift beziehungsweise die Kontrolle des Zahlungseingangs zwölf- statt nur (höchstens) viermal erfolgen müsste. Durch den höheren Verwaltungsaufwand würden höhere Kosten entstehen, die mit Nachteilen für die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler verbunden wären. Die Zahlung zur Mitte des 3-Monats-Zeitraums sei zinsneutral. Dass für den dritten Monat einmalig in Vorleistung gegangen werden müsse, sei zumutbar. Einkommensschwache Empfänger von Sozialleistungen hätten nach § 4 Abs. 1 RBStV einen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht. Zudem betrage die Frist zur Zahlung des Beitrages vier Wochen.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Ausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Dieser Empfehlung hat sich der Landtag in seiner Sitzung am 9. Juni 2021 angeschlossen.

2.1.2 Ausbau und Empfang von DAB+

Im Jahr 2021 behandelte der Petitionsausschuss zwei Petitionen zum Thema DAB+. DAB steht für „Digital Audio Broadcasting“, also die digitale Verbreitung von Audiosignalen über Antenne (Terrestrik). DAB+ ist die Weiterentwicklung von DAB in optimierter digitaler Audiokomprimierung.

In einer Petition wurde mit Verweis auf den Niedersächsischen Landtag, der sich einstimmig für eine Beendigung der DAB+-Förderung zugunsten des Aufbaus zukunftsöffener Technologien ausgesprochen hatte, gefordert, dass Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrag auch weiterhin für den DAB+-Ausbau verwendet werden sollten. Darüber hinaus forderte der Petent einheitlich geregelte DAB+-Überstrahlungsvereinbarungen zwischen den einzelnen Ländern Deutschlands sowie dem benachbarten Ausland.

Die hierzu um Stellungnahme gebetene Staatskanzlei wies darauf hin, dass der Beschluss des Niedersächsischen Landtages weder unmittelbare Konsequenzen habe noch Handlungsbedarfe auslöse. DAB+ habe sich neben Verbreitungsformen über das Internet als eine Nachfolge der analogen UKW-Sendetechnik verfestigt. Das Sendernetz werde seit 2011 kontinuierlich ausgebaut und das Angebotsspektrum erweitert. Ab Januar 2021 müssten alle Neufahrzeuge in der EU mit Radiosystemen für den Empfang von Digitalradioprogrammen ausgestattet sein. Auch für stationäre Radiogeräte mit Display gelte künftig eine Digitalradiopflicht. Trotzdem spiele die UKW-Nutzung weiterhin eine wichtige Rolle und auch der Radioempfang über das Internet nehme an Bedeutung zu. Letztlich obliege die Entscheidung über die Nutzung bestimmter Übertragungstechniken den Programmveranstaltern im Rahmen ihrer unternehmerischen Entscheidung.

Des Weiteren erklärte die Staatskanzlei, dass DAB+-Übertragungskapazitäten grundsätzlich für landesbezogene Bedarfe nur auf dem Gebiet des jeweiligen Landes realisiert werden dürften. Um eine vollständige Hörfunkabdeckung für das Gebiet eines Landes zu gewährleisten, bleibe es jedoch nicht aus, dass auch in grenznahen Gebieten Sendeanlagen in Betrieb genommen werden müssten. Dabei lasse es sich technisch nicht immer vermeiden, dass es zur teilweisen Versorgung angrenzender Länder komme. Für diese sogenannten Überstrahlungen verlange die Bundesnetzagentur eine individuelle rundfunk- bzw. medienrechtliche Abstimmung zwischen den betroffenen Ländern. Um eine vielfältige, leistungsfähige Radiolandschaft zu gewährleisten, würden die individuellen Tolerierungsvereinbarungen durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg (NDR-Staatsvertragsländer) zur generellen Behandlung von grenznahen Überstrahlungen bei der Verbreitung von Hörfunkprogrammen über DAB+ weitgehend ersetzt und Überstrahlungen auf Landesgebiete in Grenznähe von den unterzeichnenden Ländern gegenseitig toleriert. Auf diese Weise werde eine Verwaltungsvereinfachung erreicht.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung folgte der Landtag in seiner Sitzung am 9. Juni 2021.

In einer weiteren Petition wurde der fehlende DAB+-Empfang im Südosten der Insel Usedom kritisiert, insbesondere in den Kaiserbädern und Swinemünde. Der Petent fragte, welche Möglichkeiten dem NDR und dem Landesparlament zum weiteren Ausbau des DAB+-Empfangs zur Verfügung stünden.

Die Staatskanzlei bestätigte in ihrer Stellungnahme die vom Petenten dargestellte Versorgungslage mit dem DAB+-Signal auf der Insel Usedom und erklärte, dass die Versorgung derzeit durch einen Sender in Züssow sichergestellt werde. In Wolgast gebe es keinen DAB+-Sender.

Nach Auskunft des NDR sei die Inbetriebnahme eines Senders in Ueckermünde für das 4. Quartal 2020 geplant, in deren Folge sich die Versorgungslage auf der Insel Usedom verbessern und damit ein nahezu durchgängiger mobiler Empfang im Auto möglich sein dürfte. Die tatsächliche Versorgungslage solle nach Inbetriebnahme des Senders mittels eines Messwagens überprüft werden. Für den Hausempfang des DAB+-Signals, insbesondere in den Kaiserbädern, werde es nach Einschätzung des NDR eines weiteren Senders bedürfen. Dieser sei mit fortschreitendem DAB+-Ausbau des NDR auch geplant, zeitlich aber noch nicht terminiert. Der Ausbau orientiere sich zum einen an den finanziellen Vorgaben der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten und zum anderen an der Versorgungslage. Da mit der Inbetriebnahme des Senders in Ueckermünde mit einer Vollversorgung zumindest des mobilen Empfangs auf der Insel Usedom gerechnet werde, seien zunächst andere schwach bis gar nicht versorgte Gebiete prioritär.

Die Staatskanzlei wies darauf hin, dass staatliche Eingriffe oder die vom Petenten erbetene staatliche Einflussnahme auf die Anstalten zur Verbesserung des Radioempfangs über DAB+ gegen die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes verstoßen würden. Unabhängig vom verwendeten Standard sei vor allem der Erhalt einer eigenständigen Infrastruktur für die Rundfunkübertragung maßgebend. Insoweit setze sich Mecklenburg-Vorpommern weiter dafür ein, dass sich DAB+ am Markt etablieren könne. Beispielsweise sei auf der Ministerpräsidentenkonferenz Anfang Juni 2019 die Verlängerung von Kapazitäten für den ersten bundesweiten DAB+-Multiplex bis 2035 beschlossen worden.

Der Petitionsausschuss hat deshalb beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, das Verfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag Mecklenburg-Vorpommern in seiner Sitzung am 9. Juni 2021 an.

2.2 Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

2.2.1 Ausstellung einer Geburtsurkunde

Die Petentin, die 1938 in Hagenwalde in der Nähe von Stettin geboren wurde, bat den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Ausstellung einer Geburtsurkunde. Sie erklärte, dass sämtliche Unterlagen zu ihrer Herkunft bei Kriegsende 1945 auf der Flucht verloren gegangen seien. Das Standesamt ihres Wohnsitzes weigere sich nun, eine Geburtsurkunde auszustellen.

Das für das Thema seinerzeit zuständige Ministerium für Inneres und Europa (Innenministerium) führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Personenstandsbücher und Standesregister aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten nach § 72 Abs. 2 Personenstandsverordnung (PStV) vom Standesamt I in Berlin geführt würden. Dort seien in einer Urkundensammlung jene Personenstandsurkunden aufbewahrt, die auf Einträgen in deutschen Personenstandsbüchern beruhten, die bis 1945 in den damaligen deutschen Ostgebieten vorgenommen wurden. Für die Ausstellung einer Geburtsurkunde aus solchen Büchern oder der Urkundensammlung sei ebenfalls das Standesamt I in Berlin zuständig. Falls dort kein Eintrag vorhanden sein sollte, könne eine Nachbeurkundung der Geburt beim derzeitigen Wohnsitzstandesamt nach § 36 PStG beantragt werden.

Das daraufhin um Auskunft gebetene Standesamt I in Berlin teilte mit, dass für die Petentin kein Geburtseintrag habe aufgefunden werden können, sodass es keine Möglichkeit gebe, die beantragte Geburtsurkunde auszustellen.

Nachdem das für die Petentin zuständige Wohnsitzstandesamt auf telefonische Nachfrage des Petitionsausschusses erneut erklärte, die Nachbeurkundung der Geburt der Petentin nicht vornehmen zu können, wurde erneut das Innenministerium beteiligt. Das Ministerium verwies zunächst auf die besondere Beweiskraft von Geburtsurkunden, deren Vorlage bei bestimmten Rechtshandlungen sowie bei der Sterbebeurkundung in der Regel erforderlich sei. Weiterhin führte es aus, unter welchen Bedingungen eine Nachbeurkundung der Geburt in Betracht kommt: Gemäß § 21 Abs. 1 PStG seien bei der Beurkundung der Geburt vor allem die Vornamen und der Geburtsname des Kindes, Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt, das Geschlecht des Kindes sowie die Vornamen und die Familiennamen der Eltern zu beurkunden. Der Antragsteller müsse zu jeder Angabe die erforderlichen Urkunden oder sonstigen Beweismittel, über die er verfüge, vorlegen. Fehle es an geeigneten Nachweisen, könne das Standesamt weitere Ermittlungen einleiten oder bei tatsächlichen Zweifeln eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen. Gemäß dem Annäherungsgrundsatz nach § 35 Abs. 1 PStV sei bei unklaren Angaben zum Geburtstag oder Geburtsort das Wahrscheinlichste einzutragen.

Daraufhin informierte das Innenministerium das zuständige Standesamt über den Ablauf eines entsprechenden Nachbeurkundungsverfahrens für den Fall, dass die Petentin einen entsprechenden Antrag stellen sollte. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss sodann, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung ist der Landtag in seiner Sitzung am 9. Juni 2021 gefolgt.

Im Nachgang wandte sich die Petentin erneut an den Ausschuss und teilte mit, dass sie nunmehr einen entsprechenden Antrag auf Nachbeurkundung gestellt habe, da sie die Geburtsurkunde in einer Grundstücksangelegenheit benötige, um die Abstammung von ihrem noch im Grundbuch als Eigentümer eingetragenen Vater zu beweisen. Das Standesamt habe ihr mitgeteilt, dass es voraussichtlich die gerichtliche Klärung gemäß § 49 Abs. 2 PStG beantragen werde.

Erneut wandte sich der Petitionsausschuss an das Innenministerium, das darlegte, dass der Petentin zwar gemäß dem Annäherungsgrundsatz eine Geburtsurkunde ausgestellt werden könne, diese aber identitätseinschränkende Vermerke enthalten müsse, da nur die erwiesenen Tatsachen eingetragen werden dürften. Eine solche Urkunde dürfte in aller Regel gerade in Grundstücksangelegenheiten nicht ausreichend sein. Insofern werde die gerichtliche Klärung nach § 49 Abs. 2 PStG als rechtssichere Variante angesehen.

Das Standesamt Neubrandenburg leitete den Vorgang nunmehr über die untere Fachaufsicht an das Gericht weiter. Der Petitionsausschuss beschloss, das Verfahren weiter zu begleiten und sich zu gegebener Zeit über den Sachstand berichten zu lassen. Dabei stellte er auch fest, dass es nicht der Petentin angelastet werden könne, dass ihre Geburtsurkunde durch die Flucht verlorengegangen.

2.2.2 Unterstützung für ehrenamtlich tätige Personen bei Bedrohung

Ein ehrenamtlicher Bürgermeister wandte sich an den Petitionsausschuss und schilderte mehrere Situationen, in denen er und weitere Mitglieder der Gemeindevertretung in Ausübung ihres Amtes bedroht worden waren. Solche Bedrohungen ehrenamtlich tätiger Amtsträger würden zunehmen, so der Petent.

Er bat deshalb um Unterstützung und erkundigte sich, ob Hilfsfonds oder andere finanzielle Mittel für ehrenamtlich Tätige bereitgestellt werden können, um diese bei den Kosten für Maßnahmen zur Eigensicherung oder für Rechtsstreitigkeiten zu unterstützen.

Das Ministerium für Inneres und Europa (Innenministerium) teilte mit, dass es für diesen Zweck keinen Hilfsfonds oder andere finanzielle Mittel vorhalte. Es regte jedoch an, die Ehrenamtsstiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu beteiligen, die weitere Auskünfte zu Fördermöglichkeiten erteilen könne.

Doch auch die Ehrenamtsstiftung Mecklenburg-Vorpommern erklärte, dass sie keine finanzielle Unterstützung leisten könne. Die Ehrenamtsstiftung verstehe sich als umfassende Interessenvertretung für die im Ehrenamt Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten in Mecklenburg-Vorpommern. Ehrenamtliches Engagement finde in vielfältigen Ausprägungen und in einem breiten Spektrum höchst unterschiedlicher rechtlicher Voraussetzungen statt. Der geschilderte Sachverhalt des Petenten stehe exemplarisch für solche ehrenamtlichen Funktionen, bei denen das „öffentliche Amt“ im Vordergrund stehe, also eine Einbindung in das staatliche Ordnungsgefüge vorliege und die Rechte und Pflichten der Beteiligten – hier durch die Kommunalverfassung – gesetzlich geregelt seien. In diesem Bereich habe die Stiftung ihre Unterstützung bisher darauf beschränkt, den Informations- und Erfahrungsaustausch im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern. In Betracht komme hier auch, Veranstaltungen für den betroffenen Personenkreis zu organisieren, um einen Erfahrungs- und Gedankenaustausch zu ermöglichen und nach Lösungswegen für die geschilderten Probleme und Belastungen zu suchen.

Der Petitionsausschuss ist im Laufe des Verfahrens zu der Ansicht gelangt, dass hier Handlungsbedarf besteht, da die ehrenamtliche Tätigkeit im staatlichen Ordnungsgefüge – bspw. von ehrenamtlichen Bürgermeistern, Feuerwehrleuten oder Richtern – für ein funktionierendes Gemeinwesen unverzichtbar ist. Durch die Zunahme verbaler und tätlicher Angriffe auf diese ehrenamtlich Tätigen besteht die Gefahr, dass sich immer weniger Menschen entsprechend engagieren. Daher empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition der Landesregierung zu überweisen (siehe Ziffer 1.5.2) mit dem Ziel, das Ausmaß bzw. die Anzahl solcher Angriffe zu ermitteln und gegebenenfalls in Initiativen einzubeziehen. Weiterhin wurde empfohlen, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 9. Juni 2021 an.

Im Nachgang wandte sich der Petent erneut an den Petitionsausschuss und teilte mit, dass ein Großteil der Gemeindevertretung wegen weiterer Bedrohungen von ihren Ehrenämtern zurückgetreten sei. Der Ausschuss drückte dem Petenten gegenüber sein Bedauern aus und verständigte sich vor dem Hintergrund des Landtagsbeschlusses darauf, zunächst den Bericht der Landesregierung zu der Petition abzuwarten, der innerhalb eines Jahres erstattet werden muss.

2.3 Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2.3.1 Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Bützow

Ein Häftling, der seine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bützow verbüßte, beklagte eine durch die baulichen Gegebenheiten bestehende Ungleichbehandlung der Häftlinge in der JVA Bützow im Vergleich zu denen in der JVA Waldeck.

Die Bedingungen der Unterbringung in der Vollzugsabteilung B der JVA Bützow seien derart unwürdig, dass jeder dort verlebte Tag in Haft in einem höheren Maßstab auf das Strafende angerechnet werden müsste als beispielsweise bei der Verbüßung des Freiheitsentzuges in der JVA Waldeck.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz (Justizministerium) teilte mit, dass der defizitäre bauliche und technische Zustand bekannt sei. Die JVA Bützow versuche, eine weitere Verschlechterung der Situation mit Reparaturmaßnahmen zu verhindern. Zudem habe die Sanierung des Hafthauses B im Rahmen der weiteren Modernisierung der Anstalt oberste Priorität. Ziel des Landes sei es, die Unterbringung aller Gefangenen in modernen Justizvollzugsanstalten zu gewährleisten. Für die Umsetzung der sich immer wieder ändernden baulichen und technischen Standards seien erhebliche Baumaßnahmen notwendig, die nicht während Belegung der jeweiligen Station durchgeführt werden könnten. Es werde daher immer, wie in allen anderen Bundesländern, im Justizvollzug unterschiedliche Standards bei der baulichen und technischen Ausstattung der Hafträume geben. Diese Ungleichheit sei von den Gefangenen hinzunehmen, auch wenn sie als ungerecht empfunden werde.

Das Justizministerium wies ferner darauf hin, dass jedem Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Landes der Wert- und Achtungsanspruch zuteilwerde, der dem Menschen allein aufgrund seines Menschseins zukomme. Die Unterschiede zwischen der Unterbringung in der JVA Waldeck und im Hafthaus B der JVA Bützow führten nicht zu einer menschenunwürdigen Behandlung, wie beispielsweise bei der Anwendung/Androhung von Folter und rechtfertigten keine Binnendifferenzierung in Bezug auf die „Wertigkeit“ eines Hafttages. Der Justizvollzug in Deutschland beruhe auf der Gewährung der Grundrechte und der Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Regelmäßig fänden Kontrollen durch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Länderkommissionen statt. Die Hafträume, die den geltenden Standards nicht mehr genügten, würden nicht mehr belegt.

Zudem erklärte das Ministerium, dass die Belegung der Vollzugsabteilung B nach der Inbetriebnahme der voll sanierten Vollzugsabteilung A auf etwa die Hälfte abgesenkt worden sei, weshalb ein Großteil der Hafträume nur noch mit einem Gefangenen belegt werde. Hierdurch hätten sich die Probleme deutlich reduziert.

Um die vom Petenten geschilderten Haftbedingungen in der JVA Bützow aufzuklären, beschloss der Petitionsausschuss, eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Diese konnte aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie jedoch nicht durchgeführt werden. Um den defizitären baulichen und technischen Zustand in dem betroffenen Hafthaus zu beheben, hat sich der Landtag intensiv mit der Problematik auseinandergesetzt. In der Folge wurde das in der Petition kritisierte Hafthaus geschlossen, um umfassende Sanierungsarbeiten durchzuführen.

Der Petitionsausschuss stimmte dem Petenten im Ergebnis seiner Prüfung zwar zu, dass die Umstände seiner Unterbringung nicht den Anforderungen eines modernen Strafvollzuges gerecht wurden, menschenunwürdige Bedingungen konnten aber nicht festgestellt werden. Ein Ausgleich der erlittenen Nachteile und Einschränkungen kann daher nicht vom Petenten geltend gemacht werden. Der Ausschuss hat dem Landtag deshalb empfohlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung ist der Landtag in seiner 124. Sitzung am 9. Juni 2021 gefolgt.

2.3.2 Entschädigung für Zwangsausgesiedelte

Die Petentin forderte eine Entschädigung für jeden aus dem Grenzgebiet der DDR Zwangsausgesiedelten in Form einer einmaligen Zuwendung. Ansprüche nach dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (SED-UnBerG) würden – anders als bei Opfern politischer Haft – nur einem kleinen Teil der Zwangsausgesiedelten gewährt. Circa 61 % der Zwangsausgesiedelten seien psychisch erkrankt, was jedoch ebenso wie erlittene berufliche Nachteile kaum anerkannt werde. In Anbetracht des schweren Schicksals Zwangsausgesiedelter sei eine angemessene Entschädigung geboten, denn die gesellschaftliche Anerkennung sei wichtig für die Bewältigung dieses Traumas, so die Petentin.

Hintergrund dieser Petition waren die vom DDR-Regime in den Jahren 1952 („Aktion Ungeziefer“) und 1961 („Aktion Kornblume“) durchgeführten Zwangsaussiedlungen von circa 11 500 Personen, die an der innerdeutschen Grenze wohnten. Vom Regime als „politisch unzuverlässig“ eingestufte Bürger wurden mit ihren Familien ohne Vorankündigung innerhalb weniger Stunden unter Einsatz bewaffneter Kräfte und bei Verlust ihrer Häuser in andere Wohnorte innerhalb der DDR umgesiedelt, wo sie gegenüber den neuen Nachbarn gezielt kriminalisiert wurden. Über die Geschichte der Zwangsaussiedlungen an der innerdeutschen Grenze wird an besonderen Gedenkortern, bspw. im „Grenzhus“ in Schlagsdorf und im Museum in der Festung Dömitz, aber auch an verschiedenen Standorten entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze aufgeklärt, um an diese schweren Menschenrechtsverletzungen zu erinnern und hierüber aufzuklären. Hierauf wies die im Petitionsverfahren beteiligte Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur, Frau Anne Drescher, hin.

Die Petition war zunächst an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet, der sie nach Prüfung und Beschlussfassung vor dem Hintergrund der in den 1990er-Jahren gegründeten Stiftung „Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“ u. a. dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern zuleitete. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages war zuvor zu der Auffassung gelangt, dass der Gesetzgeber ein differenziertes System von Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen vorgesehen habe, das den einzelnen Opfergruppen soweit wie möglich individuell Rechnung trage. Diese Rechtslage sei sachgerecht und angemessen. Durch das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) werde das Schicksal der von Zwangsaussiedlung Betroffenen anerkannt. In der Folge einer verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung werde den Betroffenen über das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) die Möglichkeit eröffnet, dass ihnen entzogene Vermögenswerte rückübertragen würden und für den Fall, dass eine Rückgabe ausgeschlossen sei, ein Entschädigungsanspruch nach dem Entschädigungsgesetz eingeräumt werde. Soweit infolge der Zwangsaussiedlung gesundheitliche Schädigungen eingetreten seien, stehe es allen verwaltungsrechtlich Rehabilitierten frei, Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz geltend zu machen. Eine zusätzliche Kompensation wäre im Hinblick auf das Schicksal anderer Opfergruppen nicht gerechtfertigt und innerhalb des Rehabilitierungsrechts unverhältnismäßig.

Um das Anliegen der Petentin im Rahmen der Landeszuständigkeit bewerten zu können, beteiligte der Petitionsausschuss die Landesregierung. Das Finanzministerium verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass der Bundesgesetzgeber für die im Petikum genannten Entschädigungsleistungen zuständig sei. Aufgrund des bei der Bemessung von Wiedergutmachungsleistungen zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz würden sich Sonderlösungen einzelner Bundesländer verbieten.

Es sei vielmehr Aufgabe des Bundes, ggf. eine einheitliche zusätzliche Leistungsmöglichkeit für alle von Zwangsaussiedlung Betroffenen zu schaffen, wofür der Deutsche Bundestag jedoch keine Notwendigkeit sehe. Das Finanzministerium erklärte, dass es keine Möglichkeit sehe, eine von der Bundesgesetzgebung abweichende Sonderregelung speziell für betroffene Personen aus Mecklenburg-Vorpommern zu treffen.

Das Justizministerium schloss sich der Auffassung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an und verwies zusätzlich auf die Möglichkeit, bei einer beruflichen Benachteiligung Ansprüche auf einen Ausgleich nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) geltend machen zu können. Zugleich betonte das Ministerium, dass es nicht bestreite, dass von Zwangsaussiedlung betroffene Personen die gesetzlichen Regelungen mit Blick auf das zugefügte Leid im Einzelfall als unzureichend erachteten. Es erscheine jedoch kaum möglich, durch Unrechtsmaßnahmen erlittene Nachteile vollständig auszugleichen.

Die ebenfalls um Stellungnahme gebetene Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur erklärte, dass die Landesbeauftragten es für notwendig hielten, die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze teilweise nachzubessern und die diesbezüglichen Anliegen der Opferverbände zu unterstützen. Die Zuständigkeit für die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze liege jedoch beim Bund. Sie führte weiter aus, dass gerade im Bereich der Anerkennung der Gesundheitsschäden nach politischer Verfolgung dringender Handlungsbedarf bestehe. Auch gebe es nach wie vor Opfergruppen, die von Wiedergutmachungsleistungen ausgeschlossen seien. So seien die Personen, die in der DDR Opfer von Zersetzungsmaßnahmen durch das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) geworden seien, noch gar nicht berücksichtigt. Die Zwangsausgesiedelten hingegen würden in den Rehabilitierungsgesetzen sowie im 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz ausdrücklich als Betroffenenegruppe genannt und gewürdigt. Daneben werde allen verwaltungsrechtlich Rehabilitierten eine individuelle Entschädigung bei Schädigungen im Vermögensbereich, bei Beeinträchtigungen von Leben und Gesundheit oder im beruflichen Bereich ermöglicht. Der Bruch langer familiärer bäuerlicher Traditionen, der Verlust von Heimat, die Zerstörung von landwirtschaftlichen und handwerklichen Familienbetrieben, Gebäuden und Flächen seien damit sicherlich nicht wiedergutzumachen, mit der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung werde Unrecht jedoch klar als Unrecht benannt und durch die Rückgabe bzw. Entschädigung und den weiteren aus der Rehabilitierung entstehenden Folgeansprüchen wenigstens ansatzweise bereinigt.

Die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur betonte, dass neben den Rehabilitierungsbemühungen der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit den Unrechtserfahrungen der politisch Verfolgten eine große Bedeutung zukomme. Die Auseinandersetzung mit der Geschichte der SED-Herrschaft und dem MfS sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der alle mitwirken könnten und sollten. Die Freiheits- und Demokratieerziehung gerade der jungen Menschen, das Erkennen von Repressionsmechanismen einer Diktatur sowie das Verständnis und die Akzeptanz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu vertiefen sei dem Land ein wichtiges Anliegen. Hierzu würden verschiedene Projekte durchgeführt und die historische und politische Bildung in Schulen gefördert. Kenntnisse der Diktaturgeschichte, das Wissen um den Unrechtscharakter des SED-Regimes und Begegnungen mit Zeitzeugen ermöglichten auch den nachfolgenden Generationen aus eigenem Wissen und Erkenntnis heraus, den Opfern mit Achtung und Anerkennung zu begegnen. Es bedeute eine Form der öffentlichen Anerkennung ihres Schicksals. Politische Bildung und die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte werde eine dauerhafte Aufgabe in unserer Gesellschaft bleiben.

Auch der Petitionsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass im Rahmen der Wiedergutmachung neben dem materiellen Ausgleich die Würdigung des Schicksals der Betroffenen von besonderer Bedeutung ist, die eine gesellschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Thema voraussetzt. Insoweit ist nach Auffassung des Petitionsausschusses zu erwägen, die bereits vorhandene Erforschung und Dokumentation der Zwangsaussiedlungen mehr in den Blickpunkt zu rücken und um konkrete Projekte zu ergänzen. Aus diesem Grund empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen (siehe Ziffer 1.5.3). Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern folgte dieser Empfehlung in seiner 124. Sitzung am 9. Juni 2021.

2.3.3 Verfahren im Zusammenhang mit der Erteilung einer Sterbeurkunde

Der Vater der Petentin war in Rostock verstorben. Das zuständige Standesamt konnte der Petentin jedoch keine Sterbeurkunde ausstellen, weil die Eltern in Österreich geschieden worden waren und das Scheidungsurteil zunächst in Deutschland anerkannt werden musste. Die Petentin kritisierte das Vorgehen des für das Anerkennungserfahren zuständigen Justizministeriums und bat um Unterstützung bei der Ausstellung der Sterbeurkunde. Anlass für die Kritik waren insbesondere die lange Bearbeitungsdauer sowie der mit dem Verfahren verbundene bürokratische Aufwand und die hierbei anfallenden Kosten.

Das Justizministerium erklärte in seiner Stellungnahme, dass eine Sterbeurkunde nach § 60 des Personenstandsgesetzes den Familienstand des Verstorbenen ausweisen müsse. Das zuständige Standesamt habe den Sterbefall nicht abschließend beurkunden können, weil die in Österreich ausgesprochene Scheidung von der Landesjustizverwaltung nach § 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zunächst habe anerkannt werden müssen. Das von der Erteilung der Sterbeurkunde unabhängige Anerkennungsverfahren nach § 107 FamFG sei zwingend durchzuführen.

Weiterhin legte das Justizministerium dar, dass grundsätzlich alle personenstandsrechtlichen Fälle eilbedürftig seien, wie bspw. die Registrierung von Geburten oder aufenthaltsrechtliche Fragen, weshalb die Antragsbearbeitung in der Regel in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge erfolge. Auch die Gebühr sei rechtmäßig erhoben worden.

Da das Anerkennungsverfahren nach vier Monaten abgeschlossen und die von einem österreichischen Gericht beschlossene Scheidung der Eltern anerkannt wurde, waren die Voraussetzungen für die Ausstellung der Sterbeurkunde des Vaters gegeben. Der Petitionsausschuss fasste deshalb den Beschluss, dem Landtag zu empfehlen, das Verfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Darüber hinaus empfahl er dem Landtag, die Petition dem Deutschen Bundestag zu überweisen, um zu prüfen, ob eine Änderung des § 107 FamFG dahingehend in Betracht kommt, dass Ehescheidungen, die in einem EU-Mitgliedsstaat erfolgt sind, per Gesetz anerkannt werden. Auf diese Weise würden bürokratische Hürden abgebaut werden, da es dann keiner langwierigen Anerkennungsverfahren durch die Landesjustizministerien mehr bedarf. Diesen Empfehlungen schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 9. Juni 2021 an.

2.4 Finanzministerium

2.4.1 Ehegattensplitting

Der Petent forderte die Landesregierung dazu auf, beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag zu stellen, um überprüfen zu lassen, ob das im Einkommenssteuergesetz verankerte Splitting-Verfahren mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Das Finanzministerium nahm hierzu wie folgt Stellung: Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung zur Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften (BVerG 2 BvR 909/06) Ehegatten und Lebenspartner als Erwerbsgemeinschaft betrachtet und das Ehegattensplitting dementsprechend nicht als Vergünstigung eingestuft, sondern wegen der Teilhabe beider Ehegatten/Lebenspartner am Einkommen als Ausformung des Leistungsfähigkeitsprinzips bewertet. Weiterhin entspreche es dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz von Ehe und Familie. Zwar werde das Ehegattensplitting in der steuerrechtlichen Literatur kritisch hinterfragt. So wären die grundgesetzlich geschützten Grundsätze der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und des Schutzes von Ehe und Familie wohl auch bei anderen Besteuerungsmodellen, wie einem Realsplitting oder der Übertragung des Grundfreibetrages auf den anderen Ehepartner, gewahrt. Dennoch habe das Bundesverfassungsgericht die gegenwärtige Ausgestaltung der genannten Verfassungsgrundsätze durch das Ehegattensplitting nicht infrage gestellt. Das Ehegattensplitting sei somit verfassungsgemäß, eine Klage daher weder angezeigt noch erfolgversprechend.

Der Petitionsausschuss ist ebenfalls zu der Auffassung gelangt, dass das Ehegattensplitting zwar Gegenstand der politischen Diskussion ist, in der die Gegner dieses Steuermodells kritisieren, dass es zu einem niedrigen Arbeitsanreiz und damit zu verminderter Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen führt, von einer Verfassungswidrigkeit dieser Einkommensbesteuerung aber nicht auszugehen ist. Der Ausschuss fasste daraufhin den Beschluss, dem Landtag zu empfehlen, das Verfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 9. Juni 2021.

2.5 Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

2.5.1 Insektenfreundliche Bewirtschaftung der Straßenränder

Ein in der ökologischen Bildung tätiger Verein nahm die Forschungsergebnisse zum Insektenchwund zum Anlass, beim Deutschen Bundestag eine Petition einzureichen, mit der er eine insektenfreundliche Bewirtschaftung der Straßenbegleitflächen forderte. Zur Begründung führte der Petent aus, dass bei den Pflegearbeiten, insbesondere beim Mulchen, die dort lebenden Insekten getötet würden. Der Mulch- oder Mähstreifen neben den Autobahnen und Bundesstraßen solle daher auf eine Breite von maximal zwei Metern verringert werden.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages unterstützte das vorgetragene Anliegen und überwies die Petition der Bundesregierung. Des Weiteren leitete er die Petition den Landesvolksvertretungen zu.

Begründet wurde die Zuleitung an die Petitionsausschüsse der Landtage damit, dass die Bundesländer bis zum 31. Dezember 2020 die Bundesautobahnen und über diesen Zeitpunkt hinaus die Bundesstraßen verwalten und daher auch für die Pflegemaßnahmen an den Fahrbahnrandern zuständig sind.

Als die Petition daher im Jahr 2019 dem Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zugeleitet wurde, holte dieser zunächst vom damaligen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) und vom damaligen Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) eine Stellungnahme ein.

Das Landwirtschaftsministerium bekräftigte in seiner Stellungnahme, dass Maßnahmen zum verbesserten Schutz von Insekten unbedingt vonnöten seien, und verwies auf die Landesstrategie mit dem Titel „Mehr Respekt vor dem Insekt“. Sie umfasse insbesondere die Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit sowie verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Insektenpopulationen.

Das seinerzeit für die Straßenverwaltung zuständige Energieministerium erläuterte zunächst die Einteilung der straßenbegleitenden Grasflächen in intensive und extensive Pflegebereiche: So grenzten Grasflächen im Intensivbereich unmittelbar an die Fahrbahn und würden aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Wasserabflusses regelmäßig und häufiger gemäht. Die Pflegebreite ergebe sich je nach Lage der Straße. Die Grasflächen im Extensivbereich würden jedoch wesentlich seltener gemäht. Hier sehe die zwischen dem Land und dem Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V. geschlossene Grundsatzvereinbarung vor, dass die Mäharbeiten auf den extensiven Flächen an den Bundes- und Landesstraßen im Abstand von ein bis zwei Jahren, und zwar außerhalb der Blüte- und Hauptvegetationszeit, durchzuführen sind. Im Rahmen der Bestandssicherung der Alleen an den Landes- und Bundesstraßen würden zudem die zu ersetzenden Bäume in einem größeren Abstand zum Fahrbahnrand nachgepflanzt. Für diese Nachpflanzungen werde in der Regel Ackerfläche erworben und in ökologisch höherwertige und für Insekten geeignete Biotopflächen umgewandelt. Zudem wies das Energieministerium darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung zurzeit eine Handlungsanleitung „Artenschutz im Betriebsdienst“ erarbeite, um die Biodiversität und das Insektenvorkommen im Straßenbegleitgrün zu erhöhen.

Der Petitionsausschuss begrüßte die bereits von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen zum Insektenschutz an den Landes- und Bundesstraßen. Er stellte jedoch auch fest, dass 42 % des überörtlichen Straßennetzes in Mecklenburg-Vorpommern Kreisstraßen sind und zudem zahlreiche Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen vorhanden sind. Er empfahl daher dem Landtag, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen (siehe Ziffer 1.5.2) mit der Maßgabe, auch die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Gemeinden in die laufenden Projekte einzubeziehen, damit diese im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung einheitliche Standards zum verbesserten Insektenschutz bei der Straßenunterhaltung einführen können. Zudem empfahl er dem Landtag, die Petition auch den Fraktionen des Landtages zur Kenntnis zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint (siehe Ziffer 1.5.4).

Der Landtag ist dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 9. Juni 2021 gefolgt. Innerhalb eines Jahres muss die Landesregierung dem Petitionsausschuss nun berichten, wie sie mit dem Anliegen umgegangen ist. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Berichtes lag die Antwort noch nicht vor.

2.5.2 Das Radverkehrsnetz in Mecklenburg-Vorpommern attraktiver gestalten

Mecklenburg-Vorpommern bietet dem Fahrradverkehr aufgrund seiner naturräumlichen Vielfalt, der Ostseeküste sowie der Seen-, Fluss- und Kulturlandschaft hervorragende Voraussetzungen. Das Land gehört daher seit Jahren zu den beliebtesten Radreiseregionen Deutschlands. Neben dem touristischen Radverkehr dient das Radverkehrsnetz auch dem Alltagsverkehr. Hierzu erreichen den Petitionsausschuss immer wieder Beschwerden über eine verzögerte Umsetzung geplanter Radwege oder eine unzureichende Verkehrssicherheit für Radfahrer auf den Straßen in Mecklenburg-Vorpommern. So mahnte auch der Petent an, die Radverkehrsinfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern weiterzuentwickeln und den Ausbau von Radwegen voranzutreiben sowie die Markierung von Schutzstreifen für Radfahrer auszuweiten.

Das zu diesem Zeitpunkt zuständige Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) wies darauf hin, dass sich die Landesregierung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weiterhin dafür einsetzen werde, bestehende Lücken im Radverkehrsnetz zu schließen. Hieran sei das Lückenschlussprogramm des Landes für den Radwegbau an Landesstraßen ausgerichtet. Ausgehend vom Gesamtbudget seien die Projekte bis zum Ende des Jahres 2023 priorisiert. Das Ministerium machte zudem darauf aufmerksam, dass sicheres Radfahren in einem vom Tourismus geprägten Land auch auf Außerortsstraßen möglich sein müsse. Jedoch komme an vielen Strecken der Bau straßenbegleitender Radwege nicht infrage, sei es aus finanziellen, technischen oder umweltrechtlichen Gründen. Um neue Lösungsansätze zu finden, nahm das Land an dem bundesweiten Pilotprojekt für Radfahrer „Modellversuch zur Abmarkierung von Schutzstreifen außerorts und zur Untersuchung der Auswirkungen auf die Sicherheit und die Attraktivität im Radverkehrsnetz“ teil. Im Rahmen der Auswertung des Modellversuches konnten beim Einsatz von Schutzstreifen außerorts bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h keine Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit festgestellt werden. Um die Einsatzbereiche weiter zu konkretisieren und zu festigen, seien aber vertiefende Untersuchungen erforderlich, erklärte das Ministerium. Im Anschluss solle geprüft werden, ob der generelle Ausschluss von Schutzstreifen außerorts aufgehoben werden könne.

In Anbetracht dessen stellte der Petitionsausschuss fest, dass eine sichere Radverkehrsinfrastruktur nicht nur zur Verringerung von CO₂-Emissionen beiträgt, sondern auch die Gesundheit durch körperliche Bewegung und den Tourismus fördert. Der Ausbau von Fahrradwegen ist daher unverzichtbar. Es sollen aber nicht nur die Lücken geschlossen werden, sondern das Radwegenetz muss als Ganzes bei der künftigen Weiterentwicklung betrachtet werden. Hierbei sind auch Maßnahmen einzubeziehen, die im Vergleich zum Bau eines straßenbegleitenden Radweges mit weniger Zeit und Aufwand verbunden sind. Die Untersuchungen zu den von der Landesregierung aufgezeigten neuen Lösungsansätzen sind daher zügig voranzutreiben, um kurzfristig Verbesserungen, insbesondere auf wenig befahrenen Straßen im ländlichen Raum, zu schaffen. Im Ergebnis empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen (siehe Ziffer 1.5.2). Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 27. Januar 2021.

2.5.3 Bürgerinitiative fordert eine Ortsumgehung für Waren

Die Innenstadt von Waren durchfahren tagsüber auf der B 192 durchschnittlich 25 000 Kraftfahrzeuge und der Verkehrslärm übersteigt an 250 Häuserfassaden nachweislich die zulässigen Grenzwerte. Die Stadt Waren hatte zwar bereits zahlreiche lärmreduzierende Maßnahmen ergriffen, dennoch musste bei weiteren Lärmmessungen festgestellt werden, dass nach wie vor die Grenzwerte, insbesondere in der Nacht, deutlich überschritten werden. Um die Innenstadt zu entlasten und die Lärmimmissionen zu reduzieren, plante das zuständige Straßenbauamt bereits seit Jahren eine Ortsumgehung um die Stadt Waren. Als sich jedoch im Jahr 2013 die Mehrheit der Einwohner Warens im Rahmen eines Bürgerbeteiligungsverfahrens gegen die Ortsumgehung aussprach, wurden die Planungen gestoppt und die Anmeldung des Vorhabens zu Bundesverkehrswegeplan 2030 unterlassen.

Eine Bürgerinitiative wollte diesen Zustand nicht hinnehmen und forderte die Politik auf, das Vorhaben nachträglich in den aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 aufzunehmen.

Um das Anliegen der Bürgerinitiative bewerten zu können, beteiligte der Ausschuss das seinerzeit zuständige Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium). In seiner Stellungnahme wies das Energieministerium darauf hin, dass eine nachträgliche Anmeldung zum Bundesverkehrswegeplan nur in Betracht komme, wenn sich die Umstände vor Ort, insbesondere das zu erwartende Verkehrsaufkommen, geändert haben. Dies sei vorliegend nicht der Fall, sodass keine neuen Umstände oder Erkenntnisse vorliegen, die eine nachträgliche Anmeldung zum Bundesverkehrswegeplan im laufenden Planungszeitraum rechtfertigen würden.

Um sich einen Überblick zur Lärm- und Verkehrssituation zu verschaffen, führte der Petitionsausschuss eine Ortsbesichtigung durch, bei der die Problematik mit den Petenten und Vertretern der Stadt Waren, des Straßenbauamtes Neustrelitz und des Energieministeriums diskutiert wurde. Im Ergebnis dieses Termins begrüßten die Ausschussmitglieder den Beschluss der Stadtvertretung Waren, die Möglichkeit einer Ortsumgehung erneut überprüfen zu lassen. Auch stellte der Ausschuss fest, dass die derzeitige Verkehrssituation sowohl für die Anwohner der B 192 als auch für die Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fernverkehrs, unzumutbar ist. Daher erörterte der Petitionsausschuss im Folgenden noch einmal die Problematik mit dem Energieministerium und dem Straßenbauamt Neustrelitz. Seitens des Energieministeriums wurde empfohlen, dass sich das Land um eine Anmeldung für den künftigen Bundesverkehrswegeplan 2045 bemüht, da eine Abweichung zum derzeit geltenden Plan mit hohen rechtlichen Hürden verbunden sei. Um diese Empfehlung besser bewerten zu können, wandte sich der Petitionsausschuss an das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das den Ausschussmitgliedern eine rechtliche Einschätzung übermittelte.

Auf dieser Grundlage verständigte sich der Ausschuss darauf, dass die einzige Lösung für eine tatsächliche Verbesserung der Lärmsituation und des innerstädtischen Verkehrs die Aufnahme der Ortsumgehung in den Bundesverkehrswegeplan ist. Da eine Nachmeldung für die Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2030 wohl ausgeschlossen ist, sollte das Land mit dem Bundesverkehrsministerium erörtern, ob eine Aufnahme der Ortsumgehung in den Bedarfsplan nach dem Fernstraßenausbaugesetz möglich ist.

In Anbetracht dessen empfahl der Ausschuss dem Landtag, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen (siehe Ziffer 1.5.1). Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 9. Juni 2021.

Das Energieministerium nahm im Rahmen seiner Berichtspflicht sechs Wochen nach der Überweisung hierzu Stellung und stellte dar, dass mit dem zuständigen Bundesverkehrsministerium Gespräche geführt worden seien. Danach werde derzeit die Aufnahme eines neuen Vorhabens in den Bedarfsplan ausgeschlossen. Das Energieministerium wolle jedoch die Gespräche mit dem Bundesministerium weiterführen, um andere denkbare Wege zu erörtern. Diese wären allerdings längerfristig angelegt.

2.5.4 „Freie Friedländer Wiese“

Mit dieser Forderung wandten sich über 1 000 Petenten an den Petitionsausschuss und setzten sich dafür ein, dass in dem circa 250 km² großen entwässerten Mooregebiet keine Windenergieanlagen errichtet und die dafür vorgesehenen Windeignungsgebiete aus dem Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern gestrichen werden. Außerdem beehrten sie angesichts der naturschutzfachlichen Bedeutung der Wiese u. a. als bedeutendes Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- und Brutgebiet für Wasser- und Watvögel, dass das Areal unter Naturschutz gestellt werde.

Die Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen war erforderlich geworden, nachdem mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. August 2015 (BVerwG 4 CN 7.14) alle Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern aufgehoben worden waren. Um dennoch eine Konzentrierung von Windkraftanlagen in sogenannten Windeignungsgebieten herbeizuführen, führt der Regionale Planungsverband Vorpommern seit dem Jahr 2015 das Verfahren zur Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in dem Planungsgebiet durch. Denn ohne eine entsprechende Raumplanung besteht aufgrund der gesetzlichen Privilegierung des Windkraftanlagenbaus gemäß § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich die Möglichkeit, überall im Außenbereich Windkraftanlagen zu errichten.

Nachdem der Petitionsausschuss hierzu Stellungnahmen von der Landesregierung eingeholt und die Petenten darüber informiert hatte, führte er eine Beratung durch, um mit Vertretern des seinerzeit zuständigen Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium), des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium), des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern und des Landkreises Vorpommern-Greifswald die naturschutzfachlichen Belange und die mit der Errichtung von Windkraftanlagen zu befürchtenden Beeinträchtigungen zu erörtern.

Während der Beratung wurde zunächst zwischen dem Vertreter des Landwirtschaftsministeriums und dem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde kontrovers diskutiert, ob bei der Friedländer Großen Wiese die Voraussetzungen für eine Ausweisung insbesondere als Naturschutzgebiet vorliegen. Zudem führte der Vertreter der unteren Naturschutzbehörde aus, dass die Errichtung von Windkraftanlagen zu einer nachhaltigen Schädigung der Torfkörper in dem Mooregebiet führen würde.

Seitens des Regionalen Planungsverbandes wurde darauf hingewiesen, dass diese Gefährdung der Moorflächen kein Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Windeignungsgebieten darstelle. Das Energieministerium gab zu bedenken, dass der Regionale Planungsverband aufgrund der Privilegierung der Windkraft verpflichtet sei, hinreichend Raum für die Errichtung von Windkraftanlagen zuzulassen. Da das Bundesverwaltungsgericht das Regionale Raumordnungsprogramm für rechtswidrig erklärt habe, achte der Regionale Planungsverband sehr genau darauf, ein rechtssicheres Programm aufzustellen. Die von den Trägern öffentlicher Belange und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Belange würden selbstverständlich in den Abwägungsprozess einbezogen und bewertet. Im Nachgang dieser Beratung beschlossen die Abgeordneten, sich in einer Ortsbesichtigung ein eigenes Bild von dem Gebiet zu machen.

Zahlreiche Anwohner sowie die Petenten nutzten die dann folgende Ortsbesichtigung, um den Mitgliedern des Petitionsausschusses und den Vertretern des Energieministeriums, des Landkreises Vorpommern-Greifswald, des Amtes für Raumordnung und Landesplanung und der Gemeinde ihre Argumente vorzutragen. Nicht nur die Artenvielfalt in diesem ökologisch sensiblen Gebiet sei unvergleichlich und würde durch den Bau von Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt werden, auch der Eingriff in den Untergrund eines der größten Mooregebiete Deutschlands begegne erheblichen Bedenken und laufe den Zielen des Moorschutzprogrammes des Landes zuwider. Im Anschluss an die fachlich fundiert geführte Diskussion fuhren die Ausschussmitglieder in die Friedländer Wiese, wo ihnen ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises die ökologischen Besonderheiten des Gebietes zeigte. Auf einer Mehlsprimelwiese führte er eine Moorbohrung durch und erläuterte die Struktur des entnommenen Seggentorfs. In diesem Zusammenhang wies er auf die Bedeutung des Moores als CO₂-Speicher hin.

Im Nachgang zur Ortsbesichtigung ergaben sich für den Petitionsausschuss weitere Nachfragen – insbesondere zur Gefährdung des Grundwasserleiters durch nitratbelastetes Grundwasser sowie zur Vogelkartierung –, die das Landwirtschaftsministerium beantwortete. Zudem informierte sich der Ausschuss fortlaufend über den Fortgang des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern und des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu dem mittlerweile gestellten Antrag auf Errichtung von zwölf Windenergieanlagen.

In einer abschließenden Beratung stellte der Ausschuss fest, dass in dem vom Regionalen Planungsverband Vorpommern durchgeführten Verfahren zur Ausweisung neuer Windeignungsgebiete eine umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen gewährleistet ist, um sowohl die Belange der betroffenen Anwohner als auch naturschutzfachliche Belange zur Abwägung zu bringen. Hierbei ist vor allem die Bedeutung des Gebietes als Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- sowie Brutgebiet für zahlreiche Wat- und Wasservögel ebenso zu beachten wie der Umstand, dass es sich bei der Friedländer Großen Wiese um ein vom Moorschutzkonzept betroffenes entwässertes Niedermoor handelt. Aufgrund dieser Komplexität wurde im August 2020 bereits die fünfte Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, die derzeit unter Erarbeitung von Abwägungsvorschlägen ausgewertet wird. Die Entscheidung über die auszuweisenden Flächen trifft der Regionale Planungsverband Vorpommern in eigener Verantwortung auf der Grundlage eines schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzeptes. Solche ausgewiesenen Windeignungsgebiete stellen Ziele der Raumordnung dar, die der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen.

Um also den Bau von Windkraftanlagen auf bestimmte Gebiete zu begrenzen, ist die wirksame Ausweisung von Windeignungsgebieten unverzichtbar. Vor diesem Hintergrund beschloss er, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 9. Juni 2021.

2.5.5 Abschaffung des Schulgeldes für therapeutische Berufe

Der Petent wandte sich gegen das Schulgeld, das im Bereich der therapeutischen Ausbildungen erhoben wird. Er legte dar, dass das hohe Schulgeld Interessenten hindere, die Ausbildung anzutreten, obwohl der Bedarf an Therapeuten wie Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Diätassistenten, Masseur und med. Bademeister schon jetzt nicht gedeckt sei und vor dem Hintergrund des demografischen Wandels in Zukunft noch mehr Menschen auf Therapeuten angewiesen seien.

Bei der Petition handelt es sich um eine Sammelpetition, die im Zeitraum vom 13. Mai 2019 bis zum 9. Juni 2019 von 259 Personen auf openPetition unterstützt wurde.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsministerium) führte zur Petition aus, dass die Ausbildungen in den Therapieberufen sowohl an öffentlichen Schulen als auch an Schulen in privater Trägerschaft erfolgten, wobei die Ausbildungen an öffentlichen Schulen bereits schulgeldfrei angeboten würden. Auf der 90. Gesundheitsministerkonferenz im Juni 2017 sei einstimmig die Novellierung der therapeutischen Gesundheitsfachberufe beschlossen worden. Dazu sei eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die ihre Arbeit mit der Veröffentlichung eines umfangreichen Eckpunktepapiers im März 2020 abgeschlossen habe. Fragen der Voll- oder Teilakademisierung, der Ausbildungsinhalte sowie mögliche Finanzierungsmodalitäten würden in diesem Papier bearbeitet. In Bezug auf das Thema Schulgeldabschaffung würden das Bundesministerium für Gesundheit und die Länder gemeinsam ein Finanzierungskonzept erarbeiten, das alle derzeitigen Kostenträger einbeziehe. Der Bund habe darüber informiert, auf dieser Grundlage mit Vorarbeiten für ein Gesetz, das die Abschaffung des Schulgeldes in allen Gesundheitsfachberufen regeln solle, begonnen zu haben. Die Reform solle noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden. Eine landeseigene Lösung zur Abschaffung des Schulgeldes erscheine in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag folgte der Empfehlung in seiner 121. Sitzung am 5. Mai 2021.

2.6 Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

2.6.1 Nutzungskonflikte im ländlichen Raum: Staub- und Lärmbelastung durch eine Getreidetrocknung

Die Petentin hatte im Jahr 2000 ein Gebäude erworben, das früher von der damaligen LPG als Küchengebäude genutzt worden war, und dort ein Café eingerichtet. Dem Café gegenüber befindet sich ein Getreidespeicher mit einer Trocknungsanlage, über deren Lärm- und Staubemissionen sich die Petentin beschwert. So hatte sich die Petentin seit dem Jahr 2017 mehrfach an den Landkreis gewandt und eine unzumutbare Staub- und Lärmbelastung in den Sommermonaten, wenn die Getreidetrocknung in Betrieb ist, angezeigt.

Nach Darstellung der Petentin sei die Getreidetrocknung ohne eine Baugenehmigung in den Jahren 2003/2004 neu errichtet worden. Die Bauordnungsbehörde des Landkreises führte dem entgegen aus, dass die vier Zentralrohrsilos bereits im Jahr 1967 errichtet und zu dieser Zeit auch schon mit einer Warmlufttrocknung aufgestellt worden seien. 1999 sei die technische Ausrüstung modernisiert worden. Da kein Eingriff in die bauliche Hülle erfolgt sei, sei eine Baugenehmigung nicht erforderlich gewesen.

Um den Vorwurf der erhöhten Lärm- und Staubbelastung zu überprüfen, führte die Immissionschutzbehörde des Landkreises eine Vor-Ort-Kontrolle durch, in der auch der Schallpegel der Anlage gemessen wurde. In deren Ergebnis wurde festgestellt, dass die für ein hier vorliegendes Mischgebiet zulässigen Grenzwerte von tagsüber 60 dB und nachts 45 dB überschritten werden. Als Sofortmaßnahme gab der Landkreis daher dem Betreiber der Anlage auf, während des Betriebs die Türen geschlossen zu halten. Um die Staubemissionen zu reduzieren, sollte er vor dem Auswurfrohr der Getreidereinigung einen Windschutz anbringen, um zu verhindern, dass Spreu, Spelze, Unkrautreste und sonstige Bestandteile vom Wind davongetragen werden. Der Landkreis machte aber auch deutlich, dass sich der Betrieb der Anlage auf vier bis fünf Wochen im Jahr beschränke und überdies die Funktionsrichtwerte für Schwebestaub und Staubbiederschlag eingehalten werden würden.

Die Petentin, der diese Maßnahmen des Landkreises nicht ausreichten, wandte sich mit ihrer Beschwerde an den Petitionsausschuss. Dieser bat das seinerzeit zuständige Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) und das damalige Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) um Stellungnahme. Das Energieministerium nahm eine bauaufsichtsrechtliche Bewertung des Sachverhalts vor und bestätigte die Darstellung des Landkreises, dass die Getreidetrocknungsanlage Bestandsschutz genieße, da sie nach Auskunft des zuständigen Amtes bereits seit Ende der 1960er-Jahre in ununterbrochener Benutzung sei.

Zum Immissionsschutz führte das Landwirtschaftsministerium aus, dass es sich bei der Getreidetrocknungsanlage um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage handele, deren Betrieb den Grundpflichten des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliege. Im Hinblick auf die Staubemissionen sei zwischenzeitlich Abhilfe geschaffen worden, was die Petentin auch bestätigt habe. Um die Lärmbelastung abschließend beurteilen zu können, habe der Landkreis bereits mehre Lärmmessungen durchgeführt. Eine Messung sollte dabei im August 2020 auf dem Grundstück der Petentin durchgeführt werden, um in der Zeit der Erbsenernte, in der das Emissionspotenzial am höchsten sei, die Geräuschemissionen zu messen. Dieser Vorgehensweise hatte die Petentin jedoch zunächst nicht zugestimmt, sodass eine entsprechende Messung erst wieder im Folgejahr 2021 durchgeführt werden sollte.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Getreidetrocknungsanlage Bestandsschutz genießt und als eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage einzustufen ist. Da die Staubbelastung bereits unterbunden wurde, die Geräuschemissionen durch entsprechende Lärmmessungen überprüft werden und zu berücksichtigen ist, dass sich der Betrieb und somit die Lärmbelästigung auf die Erntezeit beschränken, hat der Petitionsausschuss dem Landtag empfohlen, die Petition abzuschließen. Dieser Empfehlung ist der Landtag in seiner Sitzung am 9. Juni 2021 gefolgt.

2.6.2 Tourismus im Einklang mit der Natur

Schon 2015 wandte sich die Bürgerinitiative Borner Holm e. V. an den Petitionsausschuss, um eine in der Gemeinde Born auf dem Darß geplante großflächige Bebauung eines Landschaftsschutzgebietes mit einem 80 Betten umfassenden Hotelkomplex und mit 54 Ferienhäusern zu verhindern. Bei dem 8,1 Hektar großen Gebiet handelt es sich um den Borner Holm, eine Fläche direkt am Bodden. An den Borner Holm grenzen ein Nationalpark und ein FFH-Gebiet.

Neben der Petition wurde auch der Rechtsweg gegen den beschlossenen Bebauungsplan besprochen und so erließ das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (OVG) im Mai 2017 eine einstweilige Anordnung nach § 47 Abs. 6 Verwaltungsgerichtsordnung, mit der der von der Gemeinde beschlossene Bebauungsplan bis zur Entscheidung des Hauptsacheverfahrens außer Vollzug gesetzt wurde. Die Entscheidung in der Hauptsache stand zum Zeitpunkt des Abschlusses der Petition noch aus.

Die Bürgerinitiative begründete ihre Kritik an dem Bebauungsplan damit, dass es sich bei der zu bebauenden Fläche um ein ortsprägendes Gebiet handele, das vielen, auch bedrohten Vogelarten als Lebensraum diene. Auch gebe es in der Gemeinde bereits genügend Unterkunftsmöglichkeiten für Touristen, die den Ort Born und den Darß vor allem wegen der schönen Natur aufsuchen würden. Es stoße auf Unverständnis, eine ökologisch wertvolle Fläche zu versiegeln und zu bebauen. Eine Bebauung hätte nicht nur schwerwiegende Folgen für die Umwelt, auch die Landschaft und der Ort würden ihren Charakter und ihren Charme verlieren. Zudem kritisierte die Bürgerinitiative das bauplanungsrechtliche Verfahren und machte auf eine mögliche Missachtung verschiedener rechtlicher, insbesondere umweltrechtlicher Vorschriften aufmerksam.

Der Bürgermeister der Gemeinde erläuterte in seiner Stellungnahme, dass es bereits seit mehr als 30 Jahren Pläne für die Bebauung dieses Gebietes gebe. Aus dem damals festgelegten Flächennutzungsplan habe die Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung einen ordnungsgemäßen Bebauungsplan aufgestellt. Alle gesetzlichen Regelungen, auch im Hinblick auf den Natur- und Umweltschutz, seien beachtet und eingehalten worden.

Um sich selbst ein Bild zu machen, traf sich der Petitionsausschuss im November 2017 zu einer Ortbesichtigung in Born. Gemeinsam mit zahlreichen Vertretern der Bürgerinitiative, aber auch dem Bürgermeister und weiteren Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinde Born sowie Vertretern der beteiligten Behörden wurde der Borner Holm in Augenschein genommen und die geplante Maßnahme vor Ort unter reger Beteiligung der Anwesenden diskutiert.

Vor dem Hintergrund, dass das OVG den Bebauungsplan vorläufig außer Vollzug gesetzt hatte, weil die Vorgaben des Bebauungsplanes u. a. den Vorgaben des Landschaftsschutzgebietes „Boddenlandschaft“ widersprechen würden, beantragte die Gemeinde im Oktober 2020 bei der unteren Naturschutzbehörde, die für die Bebauung vorgesehene Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Boddenlandschaft“ herauszunehmen.

Der Petitionsausschuss beriet diesen Antrag auf Veränderung der Gebietskulisse, der nicht Gegenstand des Rechtsstreits vor dem OVG war, und gelangte zu der Auffassung, dass eine touristische Bebauung dieses Umfangs den landschaftlichen Reiz der Umgebung erheblich beeinträchtigen würde.

Der Ausschuss stellte fest, dass der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes und der hierzu erlassenen Verordnung gerade im Erhalt des Landschaftsbildes und des Charakters des Gebietes besteht und dass dieser Schutz durch eine Herausnahme des Planungsgebietes unterlaufen werden würde. Zudem, so der Ausschuss, ist bei der Weiterentwicklung des für das Land bedeutsamen Tourismus zu bedenken, dass der touristische Erfolg vor allem auf der Schönheit der Landschaft Mecklenburg-Vorpommerns beruht, deren Reiz gerade auch in ihrer unzersiedelten Weite besteht. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, um das Anliegen der Bürgerinitiative noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen (siehe Ziffer 1.5.1).

Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 9. Juni 2021.

2.6.3 Projekt „Bioenergiedorf“ stößt an Grenzen eines EU-Vogelschutzgebietes

Mit der Forderung, die Grenzen eines Vogelschutzgebietes zu ändern, damit seiner Gemeinde nicht alle Entwicklungsmöglichkeiten genommen werden, wandte sich bereits im Jahr 2016 ein Petent an den Petitionsausschuss und schilderte folgende Situation: Die Gemeinde hatte bereits im Jahr 2013 die Arbeitsgruppe „Bioenergiedorf“ gegründet, um nach verschiedenen Möglichkeiten der Versorgung mit regenerativen Energien zu suchen, sowohl für die privaten Haushalte als auch für die im Dorf vorhandene Grund- und Regionalschule. Die Gemeindevertretung bildete aus dieser Projektgruppe den Zukunftsausschuss der Gemeinde und im Jahr 2016 erhielt die Gemeinde sogar eine finanzielle Förderung des damaligen Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, um dieses Projekt weiter vorantreiben zu können. Parallel zu dieser Entwicklung hatte die Gemeinde in Abstimmung mit dem zuständigen Amt im Jahr 2014 damit begonnen, einen Teilflächennutzungsplan für die Ortslage der Gemeinde aufzustellen.

Diese Planungen und Projekte fanden ein jähes Ende, als im Jahr 2015 im Wege einer Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung die unmittelbar das Dorfgebiet umgebenden Flächen als sogenannte Kohärenzflächen in das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ einbezogen wurden. Dieses EU-Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ war im Jahr 2008 – ohne die Erweiterungsfläche – der EU-Kommission gemeldet und 2011 landesrechtlich in der Vogelschutzgebietslandesverordnung festgelegt worden. Außerdem war in den Jahren 2012 bis 2014 für dieses Gebiet ein Managementplan erarbeitet worden, um die unterschiedlichen Nutzungsinteressen abzustimmen. Auch hier war die das Dorf umgebende Erweiterungsfläche nicht einbezogen worden.

Der Petent kritisierte nun, dass die Erweiterung des EU-Vogelschutzgebietes für alle an den Planungen Beteiligten völlig überraschend und ohne Beteiligung der Gemeinde erfolgt sei. Er forderte, einen ausreichenden Pufferstreifen zur Siedlungsgrenze zu schaffen, indem dieser Bereich aus dem erweiterten Vogelschutzgebiet herausgenommen wird, um der Gemeinde die Entwicklung zu einem Bioenergiedorf zu ermöglichen. Zudem sei die Artenvielfalt direkt an der Siedlungskante des Dorfes, das sich zudem im Dreieck der A 14 und der B 104 befindet, wesentlich geringer und damit weniger schützenswert als in anderen Bereichen dieses Gebietes.

Der Petitionsausschuss beteiligte das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) und das seinerzeit zuständige Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) und führte gemeinsam mit den Vertretern der Ministerien eine Ausschussberatung durch, um den Sachverhalt aufzuklären und zu erörtern, welche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde verbleiben. Dabei wurde seitens des Energieministeriums zunächst ausgeführt, dass die Erweiterungsfläche um die Gemeinde bereits im Jahr 2007 im Wege eines Planfeststellungsbeschlusses zum Weiterbau der Autobahn A 14 als Kohärenzfläche bzw. als Ausgleichsfläche festgesetzt worden sei, und zwar als Ausgleich für den Eingriff in das EU-Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“. Die deutschlandweit einmalige Besonderheit habe jedoch darin gelegen, dass dieses EU-Vogelschutzgebiet während des mehrjährigen Planfeststellungsverfahrens und zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses im Jahr 2007 noch gar nicht existiert habe. Das seinerzeit für die Planung der Bundesautobahn zuständige Wirtschaftsministerium sei jedoch bei der Sichtung der für die A 14 infrage kommenden Flächen davon ausgegangen, dass das Gebiet um den Schweriner See sehr wahrscheinlich ein EU-Vogelschutzgebiet werden würde, sodass zugleich Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu planen seien. Ein vom Straßenbauamt beauftragtes Planungsbüro habe dann die der Petition zugrunde liegenden Flächen ausgewählt. Ohne gesicherte Erkenntnisse, wie in solchen Fällen zu verfahren sei, habe man das Gebiet um die Gemeinde als Kohärenzmaßnahme bzw. Erweiterungsfläche für das künftige EU-Vogelschutzgebiet festgelegt.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ wurde sodann – ohne die planfestgestellte Erweiterungsfläche – am 1. April 2008 der EU-Kommission offiziell durch das Bundesministerium gemeldet. Über die festgesetzte Erweiterungsfläche sei die Kommission seinerzeit unterrichtet worden; diese Unterrichtung sei jedoch unbeantwortet geblieben. Der Planfeststellungsbeschluss sei aber dem Bund als Vorhabenträger des Autobahnbaus zuzuordnen, sodass er nicht mehr durch das Land geändert werden könne. Der Vertreter des Energieministeriums brachte sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass dem Ort daraus Nachteile entstanden seien.

Seitens des Landwirtschaftsministeriums wurde ergänzend ausgeführt, dass auch eine Gebietsänderung des EU-Vogelschutzgebietes nur dann in Betracht komme, wenn die Gebietsmeldung auf einem wissenschaftlichen Irrtum beruhe, was vorliegend nicht der Fall sei.

Zu der Frage des Petitionsausschusses, auf welche Weise sich das Projekt des Bioenergiedorfes noch verwirklichen lasse, verwies die Vertreterin des Landwirtschaftsministeriums auf die Möglichkeit, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. So komme auch bei festgestellter Unverträglichkeit eine Realisierung von Vorhaben in Betracht, die dem Allgemeinwohl dienen würden. Diese müssten dann jedoch durch Kohärenzmaßnahmen kompensiert werden.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Nachdem das Verfahren auf Antrag des Petenten zunächst ruhend gestellt worden war, wurde die Petition entsprechend der Empfehlung des Petitionsausschusses am 9. Juni 2021 abgeschlossen.

2.7 Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

2.7.1 Förderschulen im Fokus

Die inklusive Beschulung ist nach wie vor ein konträr diskutiertes Thema. Mit der Änderung des Schulgesetzes zum Ende des Jahres 2019 gerieten auch die Förderschulen wieder verstärkt in den Fokus dieser Diskussionen. Der Landtag hatte seinen bisherigen Kurs korrigiert und beschlossen, ein flächendeckendes Netz an Förderschulen beizubehalten und lediglich die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (zum 30. Juli 2020) und dem Förderschwerpunkt Lernen (zum 31. Juli 2027) aufzuheben. Insbesondere gegen die geplante Schließung der Förderschulen Lernen richtete sich daraufhin die Petition eines Sonderpädagogen und einer Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Ruhestand, die ihre Bedenken zur inklusiven Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit einer intellektuellen Behinderung/Schädigung vortrugen. Sie beklagten, dass in die Entscheidungsfindung nicht ausreichender Sachverstand einbezogen worden war und beispielsweise eine neuropsychiatrische, psychologische, rehabilitationspädagogische, soziologische und kriminologische Bewertung fehle.

Das zu diesem Zeitpunkt zuständige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) setzte sich in seinen Stellungnahmen ausführlich mit den Forderungen der Petenten auseinander und legte seine Position dar. Die Petenten wurden hierüber informiert. Im Wesentlichen stellte das Ministerium klar, dass das Land an seiner Absicht festhalte, das inklusive Schulsystem einzuführen. Der Prozess von der Entscheidung bis zur Umsetzung werde – entgegen der Annahme der Petenten – wissenschaftlich begleitet. Zudem würden Fachleute, Eltern, Lehrkräfte, Schüler, Gewerkschaften und Verbände miteinbezogen. Die bisherigen Untersuchungsergebnisse und Erfahrungen beispielsweise aus dem Rügener Inklusionsmodell hätten schließlich dazu geführt, dass der Landtag mit der Änderung des Schulgesetzes den Zeitraum für die Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes um fünf Jahre bis 2028 verlängert habe. Hierzu zähle auch, Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen erst zum 31. Juli 2027 aufzuheben und ab dem Schuljahr 2027/2028 an ausgewählten Schulstandorten Lerngruppen zur individuellen Förderung der Schüler mit diesem Förderschwerpunkt zu bilden. Aufgrund der verlängerten Umsetzung bliebe zudem mehr Zeit für Fort- und Weiterbildungen für Lehrkräfte, für Schulneu- und -umbauten sowie für die Etablierung von Schulversuchen, die wiederum wissenschaftlich begleitet würden.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung stimmte der Landtag in seiner Sitzung am 27. Januar 2021 zu.

Im Konkreten erreichte den Petitionsausschuss auch die Eingabe eines besorgten Vaters, der sich darüber beschwerte, dass sein an ADS erkranktes Kind keine sonderpädagogische Schule besuchen kann. Zudem beklagte er diesbezüglich eine mangelnde Unterstützung der Schule und des Staatlichen Schulamtes. So hatten die Eltern bereits im November 2019 einen Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gestellt. Eine Entscheidung lag bis zum Juni 2020 nicht vor.

Laut Bildungsministerium, das hierzu um Stellungnahme gebeten wurde, gab es Anfang Juni 2020 ein Gespräch des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie des Staatlichen Schulamtes mit dem Petenten und der Klassenleiterin, in dessen Ergebnis ein ausgeprägter Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung vermutet wurde. Dass bislang keine Diagnostik stattgefunden hatte, wurde mit der Corona-Pandemie sowie fehlenden ärztlichen Befunden begründet.

Die Diagnostik solle nunmehr nach den Sommerferien durchgeführt werden, so das Ministerium. Diese Information sorgte sowohl beim Petenten als auch beim Petitionsausschuss für Unmut. Der Ausschuss wandte sich deshalb erneut an das Bildungsministerium und übermittelte verbunden mit der Sachstandsnachfrage seine Kritik, dass die Zeit bis zu und in den Sommerferien nicht genutzt wurde, um die Diagnostik durchzuführen und dem Sohn damit einen seinen Förderbedarf entsprechenden Start in das neue Schuljahr zu ermöglichen. Daraufhin teilte das Bildungsministerium mit, dass der bereits vermutete Förderbedarf im Ergebnis der Ende August 2020 erfolgten Diagnostik festgestellt worden und das Kind auf dieser Grundlage in die Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung gewechselt sei.

Der Ausschuss beschloss daraufhin, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten und die Kritik des Ausschusses aufmerksam zu machen (siehe Ziffer 1.5.3). Die Kritik bezog sich insbesondere auf das langwierige Verfahren, das eine unnötige Belastung für Eltern und Kind dargestellt hatte. Der Landtag stimmte der Empfehlung in seiner Sitzung am 9. Juni 2021 an.

2.7.2 Kritik eines Berufsschullehrers an der Schulleitung und am Staatlichen Schulamt

Das Schulgesetz sieht verschiedene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen vor. Diese Maßnahmen sind zuweilen erforderlich, um sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Pflichten nachkommen und in einem günstigen Lernumfeld lernen können. Dass diese Maßnahmen, zu denen auch der Tadel oder der Ausschluss vom Unterricht zählen, mitunter umstritten sind, ist wohl jedem aus der eigenen Schulzeit bekannt.

Ein Berufsschullehrer schilderte gegenüber dem Petitionsausschuss zwei Fälle, in denen die seines Erachtens erforderlichen Maßnahmen entweder nicht ergriffen oder wieder zurückgenommen worden sind. In einem Fall hatte ihn ein Berufsschüler zu Beginn des Unterrichts mit dem Hitlergruß begrüßt, der nach Angaben des Petenten ungeahndet blieb. Im zweiten Fall kritisierte der Petent, dass die Ausschulung eines Schülers des Fachgymnasiums durch hoheitlichen Beschluss zurückgenommen worden war. Diese Rücknahme kam nach Angaben des Petenten erst zustande, nachdem sich der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingeschaltet hatte. Um hier mehr Licht ins Dunkel zu bringen, hatte der Petent die Schulleitung um Übersendung der schriftlichen Unterlagen gebeten, die der Rücknahme zugrunde lagen. Doch leider erfolglos. Aufgrund dieser Erfahrungen, so der Petent, sei es ihm seitdem nur noch schwer möglich, seine Verantwortung als Lehrer auf einer verlässlichen Rechts- bzw. Arbeitsgrundlage wahrzunehmen. Seiner Ansicht nach stelle das Vorgehen der Schulleitung und des Staatlichen Schulamtes eine generelle Abwertung und Missachtung seiner Tätigkeit dar.

Wie sich aus der Stellungnahme des damals zuständigen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) ergab, war der Hitlergruß keineswegs folgenlos. Die Schulleitung hatte dem Schüler – allerdings erst vier Monate nach dem Vorfall – einen Verweis ausgesprochen und für den Wiederholungsfall weitere Maßnahmen angedroht. Zudem teilte das Bildungsministerium auf ergänzende Einlassungen des Petenten mit, dass die Schulleitung prüfen werde, mit welchen weiteren Maßnahmen die Schüler in ihrer demokratischen Grundhaltung bestärkt werden können und in welcher Form das Thema „Rechtsradikalismus“ in höherem Maße in den Unterricht integriert werden kann.

Im Fall der zurückgenommenen Ausschulung berichtete das Bildungsministerium, dass die Ausschulung auf der Grundlage von § 56 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) M-V erfolgt sei, wonach ein Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht unter bestimmten Voraussetzungen entlassen werden könne. Die für eine solche Entscheidung erforderliche sorgfältige Abwägung des Für und Wider sei im vorliegenden Fall aber nicht in ausreichendem Maß erkennbar gewesen. Zudem sei der Schüler nicht nachweislich auf mögliche Folgen bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht hingewiesen worden. Hinzu komme, dass der Schüler kurz vor der Zulassung zu den Abiturprüfungen gestanden habe. Das Abitur sei für den Schüler von erheblicher Bedeutung für seinen weiteren beruflichen Werdegang. Die Schulleitung habe die Ausschulung deshalb im Rahmen ihres Ermessens zugunsten des Schülers wieder zurückgenommen. Der Petent hielt dem nachvollziehbar entgegen, dass der Schüler sogar mehrfach über die Folgen unentschuldigter Fehlers informiert worden sei. Zudem habe er wiederholt gegen das Schulgesetz verstoßen und deshalb im gleichen Schuljahr bereits einen Verweis erhalten. Dennoch sei er immer wieder verspätet oder gar nicht zum Unterricht erschienen. Nachdem er dann im Umfang von drei Tagen vom Unterricht ausgeschlossen worden sei, sei die Entlassung aus der Schule gemäß § 56 Abs. 4 SchulG M-V erfolgt.

Der Petitionsausschuss bewertete die Vorgänge kritisch. Seiner Ansicht nach können Lehrkräfte nur erziehungswirksam pädagogisch handeln, wenn alle Beteiligten in den Erziehungsprozess einbezogen werden. Deshalb ist der Schule zu empfehlen, ihre internen Kommunikationsstrukturen zu überarbeiten. Zudem sollten angesichts des Lehrermangels an jeder Schule des Landes Strukturen geschaffen werden, die die Attraktivität des Lehrerberufes steigern und Lehrkräfte zum Verbleib im Land motivieren. Dazu gehört auch die Schaffung eines Umfelds, in dem die Lehrerschaft ernst genommen und in sie betreffende Vorgänge miteinbezogen wird. Weiterhin vertrat er die Auffassung, dass in der Abwägung zur Entlassungsentscheidung nach § 56 Abs. 4 SchulG M-V auch zu beachten ist, dass fortgesetzt unpünktliches Erscheinen zum Unterricht beziehungsweise unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht den Erziehungs- und Bildungsauftrag grundsätzlich in erheblicher Weise gefährden. Ohne die Möglichkeit der Entlassung als ultima ratio würde ein weiterer Verbleib eines Schülers, der wiederholt gegen das Schulgesetz verstößt, Macht- und Hilflosigkeit der Schule bedeuten. Bei der Anwendung von schulischen Ordnungsmaßnahmen sollten daher auch generalpräventive Gesichtspunkte beachtet werden. Mit Bezug auf die Reaktion der Schule auf den Hitlergruß stellte der Ausschuss fest, dass Schulen rechtsextremistischen Vorgängen entschieden und entschlossen gegenüberstehen sollten. Dies erfordert auch ein unmittelbares Vorgehen der Schule bei entsprechenden Vorfällen. Der Ausschuss begrüßte, dass die Schulleitung im vorliegenden Fall prüft, das Thema „Rechtsradikalismus“ in einem höheren Maße in den Unterricht zu integrieren. Er forderte zudem ein entsprechendes Vorgehen an allen Schulen des Landes.

Angesichts seiner kritischen Bewertung empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition als Material an die Landesregierung zu überweisen (siehe auch Ziffer 1.5.2). Der Landtag stimmte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 9. Juni 2021 zu.

2.8 Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

2.8.1 Verbesserung der Wohnsituation für Studierende in Rostock

Im November 2019 machten Studierende aus Rostock auf die Wohnungsnot in der Hansestadt aufmerksam und richteten verschiedene Forderungen an die Politik.

Zu den Forderungen gehörten im Einzelnen u. a., studentisches Wohnen und das Bauen von bezahlbarem Wohnraum zu fördern, dezentrale Bezirke attraktiver zu gestalten, eine Onlineplattform für wohnungssuchende Studierende und Vermieter einzurichten oder auch Vermieter für die Wohnungsnot der Studierenden zu sensibilisieren.

Auch den Petitionsausschuss erreichte hierzu eine Petition. Um zunächst den Sachverhalt aufzuklären, holte der Ausschuss Stellungnahmen der seinerzeit zuständigen Ministerien, des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ein. Zudem wandte er sich an den zuständigen Fachausschuss des Landtages, den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der sich zu dieser Zeit mit einem sachähnlichen Antrag der Fraktion DIE LINKE (Landtagsdrucksache 7/4308) befasste. Mit dem Antrag, den der Landtag in seiner Sitzung am 14. November 2019 federführend an den Bildungsausschuss und mitberatend an zwei weitere Fachausschüsse überwiesen hatte, sollte erreicht werden, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene für ein Wohnheimprogramm für bundesweit zusätzliche Wohnheimplätze in Trägerschaft der Studierendenwerke einsetzt.

Sowohl die Ministerien als auch die Hansestadt Rostock berichteten ausführlich über die bereits ergriffenen Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Wohnraum- und Städtebauförderung. Die Stadt teilte darüber hinaus mit, dass die Bürgerschaft den Oberbürgermeister u. a. beauftragt habe, konzeptionelle Vorschläge für die Schaffung von Wohnraum für Studierende zu unterbreiten. Als Problem benannte die Stadt, dass die Förderung aus dem Landesprogramm „Wohnungsbau Sozial“ für die Schaffung von Wohnheimplätzen nicht geeignet sei, da hier der Wohnberechtigungsschein eine Voraussetzung für den Bezug einer aus diesem Programm geförderten Wohnung sei. Der Wohnberechtigungsschein sei jedoch an Bedingungen geknüpft, die Studierende nur bedingt erfüllen könnten, und zudem mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden. Zudem regte die Stadt an, dass auch die Grundsanierung von Wohnheimplätzen wieder durch das Land gefördert werde.

Dieser Probleme nahm sich der Landtag an und beschloss im Dezember 2020 nach einer Empfehlung des Bildungsausschusses (Landtagsdrucksache 7/5572), die Landesregierung aufzufordern, sich auf Bundesebene für die Auflage eines Förderprogramms für den Erhalt und Ausbau von Studierendenwohnraum einzusetzen. Des Weiteren forderte der Landtag die Landesregierung auf, bereits jetzt im Ausnahmewege den Neubau und die Grundsanierung von Studierendenwohnungen aus Mitteln der Sozialen Wohnraumförderung zuzulassen und dabei die Nutzungsberechtigung der Studierendenwohnungen auf alle Studierenden auszuweiten, anstatt sie weiterhin auf die Gruppe derer mit einem Wohnberechtigungsschein zu begrenzen. Weiterhin stellte der Petitionsausschuss fest, dass das Land für den Planungszeitraum 2015 bis 2020 bis zu 8 Mio. Euro für die Sanierung studentischer Wohnheimplätze zur Verfügung gestellt hat und mit der Auflage eines zweijährigen Sonderprogramms zur Schaffung von Studierendenwohnungen im Rahmen des Doppelhaushaltes 2020/2021 den Bau neuen Wohnraums für Studierende fördert.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 9. Juni 2021 an.

2.8.2 Mönchguter Museen gefährdet

Mit seiner Sorge um die Mönchguter Museen wandte sich der Förderverein zum Schutz, zur Pflege und weiteren Entwicklung der Mönchguter Museen e. V. im September 2018 an den Petitionsausschuss. Die Gemeinde Ostseebad Göhren hatte gemeinsam mit zwei polnischen Gemeinden ein grenzüberschreitendes Projekt erarbeitet, das mit Hilfe des Kooperationsprogramms INTERREG VA realisiert werden sollte. Teil dieses Projektes war das Mönchguter Trachtenmuseum. Das Wirtschaftsministerium hatte das Projekt als förderwürdig eingestuft und 2017 seine Zustimmung erteilt. Im Jahr 2018 verweigerte jedoch das Innenministerium die Genehmigung für die Aufnahme von Investitionskrediten, die notwendig waren, damit die Gemeinde die vereinbarten Eigenmittel von fast 140 000 Euro aufbringen kann. Hinzu kamen jährliche Unterhaltungskosten von 400 000 Euro, die ebenfalls nicht gesichert waren. Der Erhalt der Mönchguter Museen war damit gefährdet.

Nachdem sich der Petitionsausschuss auf der Grundlage der Stellungnahmen der Landesregierung über den Sachverhalt informiert hatte, führte er eine Beratung durch, um mit der Landesregierung und dem Landkreis sowie mit dem Stellvertreter des Parlamentarischen Staatssekretärs für Vorpommern, dem Kurdirektor und dem Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Göhren zu diskutieren, welche Möglichkeiten es nun gibt, den Museumsbetrieb weiterzuführen.

Während der Beratung ist zunächst deutlich klargestellt worden, dass der Erhalt der Mönchguter Museen über INTERREG VA nicht mehr infrage kommt, da die Vertragspartner aufgrund der Finanzierungsprobleme vom Projekt zurückgetreten waren. Der Direktor der Kurverwaltung, die die Mönchguter Museen seit 2014 betreibt, berichtete, dass sich das Ostseebad Göhren mit den Nachbargemeinden Mönchgut und Ostseebad Baabe zeitlich darauf geeinigt habe, eine gemeinsame Gesellschaft zum Betreiben aller Museen in diesen Gemeindegebieten zu gründen. Grundsätzliche Fragen wie die Rechtsform seien jedoch noch offen. Hier erhoffte man sich Unterstützung von den Aufsichtsbehörden. Im Laufe der sehr konstruktiven Beratung sicherten die Vertreter des Innen-, des Wirtschafts- und des Bildungsministeriums sowie der Stellvertreter des Parlamentarischen Staatssekretärs für Vorpommern zu, die Gemeinden zu beraten und mit ihrem Know-how zu begleiten sowie Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung zu prüfen. Diesbezüglich wurde seitens des Bildungsministeriums noch einmal auf das Alleinstellungsmerkmal der Trachtensammlung und des Standortes hingewiesen. Der Landkreis Vorpommern-Rügen gab zu bedenken, dass bei allem Wohlwollen grundlegend darauf zu achten sei, dass die Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinden durch das Vorhaben nicht gefährdet werden dürfe.

Im November 2020 teilte die Kurverwaltung Ostseebad Göhren sodann mit, dass die Gründung der Museumsgesellschaft Mönchgut-Granitz noch im Jahr 2020 vollzogen werden solle. Die Finanzierung der Gesellschaft übernahmen die vier beteiligten Gemeinden Ostseebad Baabe, Ostseebad Sellin, Ostseebad Göhren und Mönchgut. Das Land habe für verschiedene Projekte Fördermittel in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund beschloss der Ausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag stimmte der Empfehlung in seiner Sitzung am 27. Januar 2021 zu.

Im Februar 2021 wurde dann die Museumsgesellschaft als Tochter der Infrastrukturgesellschaft Mönchgut-Granitz GmbH gegründet. Im April 2021 nahm sie mit dem Betrieb von vier Museen im Amtsbereich ihre Arbeit auf.

2.9 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

2.9.1 Drohende Schließung der Geburtshilfe in Crivitz

Die Nachricht im Dezember 2019, dass die Geburtsstation in Crivitz geschlossen und die Geburtshilfe in Parchim gebündelt werden soll, rief in und um Crivitz lautstarke Proteste hervor. Ein ehemaliger Crivitzer wandte sich mit seiner Kritik an dieser Entscheidung auch an den Petitionsausschuss. Er wies auf den besten Ruf hin, den die Entbindungsstation in Crivitz seit vielen Jahrzehnten genießt, und stellte die Vorteile gegenüber Parchim dar. Daher sollte die Entscheidung noch einmal überdacht werden.

Der Landtag reagierte sofort auf die geplante Schließung und forderte die Landesregierung mit Beschluss vom 13. Dezember 2019 auf, den Vollzug zu stoppen und Gespräche mit allen Planungsbeteiligten zu führen, um die medizinischen Versorgungsangebote an den Standorten Parchim und Crivitz fortzuführen.

Diese Gespräche fanden unverzüglich statt, wie der Stellungnahme des seinerzeit zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (Wirtschaftsministerium) zu entnehmen war, die der Petitionsausschuss zur Forderung des Petenten eingeholt hatte. Im Ergebnis der Gespräche und Nachverhandlungen unter Beteiligung des Landkreises Ludwigslust-Parchim sowie der Krankenhausträger Mediclin und Asklepios konnte erreicht werden, dass der Kreißaal zunächst bis zum 30. Juni 2020 erhalten bleiben sollte. Damit sei Zeit gewonnen, um ein tragfähiges Konzept für eine zukunftsfähige Struktur zu entwickeln, so das Wirtschaftsministerium. Gleichzeitig wies das Ministerium aber auch darauf hin, dass die Gesamtversorgung für Schwangere in dieser Region aus Sicht der Krankenhausplanung mit der Schließung nicht gefährdet wäre. Die Krankenhäuser in Schwerin, Parchim, Ludwigslust und Hagenow würden genügend Kapazitäten bieten. Zudem stünden – nicht zuletzt aufgrund der angespannten Personalsituation im ärztlichen und pflegerischen Bereich – ohnehin Veränderungen in der Krankenhauslandschaft an, um weiterhin eine qualitativ hochwertige Krankenhausversorgung sicherzustellen.

Im weiteren Verlauf wurden die Gespräche fortgeführt. Der Krankenhausbetreiber machte allerdings deutlich, dass er die Fachabteilungen Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Crivitz aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiterbetreiben wird. Ein Einverständnis der Krankenhausplanungsbehörde ist hierfür nicht notwendig. Unabhängig davon sprach sich die Behörde für den Erhalt der Geburtshilfe in Crivitz aus. Die Personalprobleme auf dieser Station spitzten sich allerdings zu, sodass sie vorübergehend mehrmals geschlossen werden musste, bis der Betrieb ab Juli 2020 schließlich ganz eingestellt wurde.

Um die Geburtshilfe wieder in Crivitz anbieten zu können, fasste der Kreistag Ludwigslust-Parchim im Juni 2020 den Beschluss, das Krankenhaus zu rekommunalisieren. Das Land stellte hierfür sechs Mio. Euro zur Verfügung, sodass der Landkreis zum 1. Januar 2021 die Trägerschaft übernahm. Nunmehr solle ein Modellprojekt zur sektorenübergreifenden Versorgung initiiert werden, das auch eine geburtshilfliche Grundversorgung in Crivitz beinhalte, erklärte das Wirtschaftsministerium.

In Anbetracht dieser Entwicklung beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag stimmte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 9. Juni 2021 zu.

2.9.2 Kosten der Unterkunft und Heizung – Direktzahlungen an den Vermieter gefordert

Um die Eigenverantwortlichkeit der Leistungsberechtigten zu fördern, werden die Kosten für Unterkunft und Heizung grundsätzlich an den ALG-II-Empfänger und nicht, wie wiederholt von Vermietern gefordert, direkt an den Vermieter ausgezahlt. Wenn dem Jobcenter jedoch bekannt wird, dass der Leistungsberechtigte seine Miete nicht zahlt und deshalb der Verlust seiner Wohnung droht, sollen die Kosten gemäß § 22 Abs. 7 SGB II direkt an den Vermieter gezahlt werden. Eine Vermieterin beklagte gegenüber dem Petitionsausschuss, dass die Jobcenter von dieser Regelung viel zu selten bzw. erst sehr spät Gebrauch machen. Das habe dazu geführt, dass ihr in der Vergangenheit erhebliche Mietrückstände entstanden seien. Ein weiteres Problem seien nach Aussage der Petentin auch Wohnungswechsel, da vielfach eine neue Wohnung bereits bezogen werde, während das alte Mietverhältnis noch nicht beendet sei. Der Vermieter der letzteren Wohnung bleibe dann auf den Mietkosten sitzen.

Nachdem der Petitionsausschuss hierzu Stellungnahmen des damaligen Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung (Sozialministerium) eingeholt hatte, führte er eine Beratung mit Vertretern des Sozialministeriums und der hier zuständigen Jobcenter durch. Seitens der Anzuhörenden wurde in der Beratung noch einmal klargestellt, dass das Jobcenter die Miete erst dann an den Vermieter zahlen kann, wenn der Leistungsberechtigte dies beim Jobcenter beantragt hat. Eine zwischen Mieter und Vermieter vereinbarte Abtretungserklärung reicht hier nicht. Zur Direktzahlung gemäß § 22 Abs. 7 SGB II wurde ergänzend vorgetragen, dass es hier einer Handlungsanweisung, die ein einheitliches Vorgehen aller Jobcenter des Landes regelt, nicht bedürfe, da sich dieses bereits aus der vorgenannten Regelung ergebe. Gegen eine pauschale Direktzahlung an den Vermieter spreche nach Angaben der Anzuhörenden zum einen ein unvertretbar hoher Verwaltungsaufwand, da der Anspruch auf Grundsicherungsleistungen und somit der Anteil der Kosten der Unterkunft und Heizung stark variieren könnten. Zum anderen würden datenschutzrechtliche Gründe dagegensprechen. So sei das Jobcenter nur mit Zustimmung des Leistungsempfängers berechtigt, Daten an Dritte weiterzugeben. Bei einer Direktzahlung würde der Vermieter jedoch gleichzeitig die Information erhalten, dass der Mieter Grundsicherungsleistungen empfangt. Auf den Einwurf des Ausschusses, dass der Vermieter ohnehin einen Einkommensnachweis verlangt, wurde darauf verwiesen, dass diese Frage das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter betreffe. Letztlich entscheide der Leistungsempfänger selbst darüber, ob er einen solchen Nachweis erbringen wolle. Sofern er dann gegenüber dem Jobcenter klar zum Ausdruck bringe, dass er eine Direktzahlung wünsche, komme das Jobcenter diesem Wunsch auch nach.

Zur Problematik der sich überschneidenden Mietverhältnisse wurde seitens der Jobcenter erklärt, dass die Leistungsempfänger bei einem angestrebten Umzug sowohl in der Beratung als auch im Zusicherungsbescheid darauf hingewiesen würden, dass die Kündigungsfristen zu beachten seien und doppelte Mietzahlungen nicht übernommen würden. Eine Übernahme doppelter Mietzahlungen sei nur in besonderen Fällen zulässig. Diese hätten hier nicht vorgelegen.

In den vorgetragenen Fällen konnte der Petitionsausschuss der Petentin nicht helfen, da die bundesgesetzlichen Vorgaben eine andere Vorgehensweise der Jobcenter nicht zulassen. Auch der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit wurde vom Ausschuss nicht infrage gestellt. Dennoch vertrat er die Auffassung, dass die Jobcenter zügiger eine Direktzahlung veranlassen sollten, wenn sie Hinweise über die zweckfremde Verwendung der Kosten der Unterkunft und Heizung erhalten.

Anderenfalls ist zu befürchten, dass Vermieter nicht bereit sind, Wohnungen an ALG-II-Empfänger zu vermieten. Damit die Landesregierung prüfen kann, ob hier geeignete Maßnahmen und Initiativen in Betracht kommen, um einer solchen Entwicklung zu begegnen, empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition als Material an die Landesregierung zu überweisen (siehe auch Ziffer 1.5.2). Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 9. Juni 2021.

2.9.3 Kritik an Corona-Maßnahmen

Im Jahr 2021 erreichten den Petitionsausschuss über 100 Petitionen zu den Corona-Maßnahmen der Landesregierung. Einige Petenten wandten sich im Allgemeinen gegen die Corona-Maßnahmen und forderten deren Einstellung, wobei die 2G-Regelung besonders kritisch betrachtet wurde, da sie nach Auffassung der Petenten einen Ausschluss der Ungeimpften vom öffentlichen Leben sowie eine Spaltung der Gesellschaft bedeute. Einen wesentlichen Schwerpunkt bildeten jedoch – wie auch im vergangenen Jahr – die Eingaben über die Einreisebeschränkungen für Besitzer von Zweitwohnungen und Dauercamper in Mecklenburg-Vorpommern. Vielfach beschwerten sich Petenten auch über die Maßnahmen im Bildungsbereich, insbesondere über die Masken- und Testpflicht für die Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus wurden das Impfmanagement und hier vor allem unzureichende Impfangebote kritisiert. Zudem erreichten den Ausschuss Beschwerden im Zusammenhang mit den Corona-Hilfen.

Der Petitionsausschuss holte zu den verschiedenen Beschwerden und Forderungen Stellungnahmen der Landesregierung ein und gab diese den Petenten zur Kenntnis. Auf diese Weise wurden die Petenten ausführlich über die Gründe für die Entscheidungen der Landesregierung informiert und damit zumindest ein Beitrag zur Aufklärung geleistet. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Infektionslage wurden die Maßnahmen im Laufe des Jahres stetig überdacht und neu abgewogen. Infolge dessen wurden immer wieder Änderungen vorgenommen.

Der Petitionsausschuss wandte sich insbesondere zur Masken- und Testpflicht im Bildungsbereich auch mit kritischen Nachfragen an die Landesregierung, stellte aber auch fest, dass die Absicherung des Präsenzunterrichts oberste Priorität hat. Dabei ist die Mund-Nase-Bedeckung eine geeignete Maßnahme, um das Risiko einer Virusübertragung zu verringern. Zudem gibt es nach Auskunft des Bildungsministeriums keine wissenschaftlichen Studien, die Schäden durch das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen belegen. Auch die Tests stellen nach Auffassung des Petitionsausschusses eine weitere wichtige Maßnahme in der Pandemiebekämpfung dar, um Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und zu unterbrechen. Für die Erfüllung der Testpflicht gibt es zudem mehrere Möglichkeiten. Neben einem Selbsttest in der Schule kann die Testung auch in einer anerkannten Teststelle oder in der Häuslichkeit erfolgen. Um die Selbsttests in der Schule möglichst einfach zu gestalten, ist auch geprüft worden, sogenannte Lolli-Tests anzubieten. Im Ergebnis eines Modellvorhabens wurde jedoch festgestellt, dass die Aufwand-Kosten-Nutzen-Relation nicht verhältnismäßig ist und die bei Lolli-Tests erforderliche Auswertung im Labor zu deutlich späteren und aufwendigeren Rückmeldungen führt.

Die Petitionen sind aufgrund der dynamischen Entwicklung im Jahr 2021 zum größten Teil noch nicht abgeschlossen.

3. Statistik

3.1 Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2021 Statistische Übersicht über die Anzahl der Petitionen von 1990 bis 2021

Jahr	Eingaben
1990	32
1991	711
1992	1 198
1993	845
1994	623
1995	711
1996	723
1997	593
1998	580
1999	502
2000	491
2001	512
2002	640
2003	583
2004	892
2005	975
2006	537
2007	758
2008	1 013
2009	637
2010	1 193
2011	1 205
2012	667
2013	826
2014	420
2015	381
2016	1 626
2017	728
2018	665
2019	410
2020	422
2021	367

3.2 Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2021

Landkreis	Anzahl der Petitionen 2021	Bevölk. Stand: 31.12.2020	Anzahl der Petitionen je 10 000 Einwohner
Landkreis Rostock	37	217 072	1,7
Ludwigslust-Parchim	26	211 844	1,2
Mecklenburgische Seenplatte	25	258 057	1,0
Nordwestmecklenburg	19	157 975	1,2
Vorpommern-Greifswald	21	235 773	0,9
Vorpommern-Rügen	43	225 383	1,9

kreisfreie Stadt	Anzahl der Petitionen 2021	Bevölk. Stand: 31.12.2020	Anzahl der Petitionen je 10 000 Einwohner
Rostock	19	209 061	0,9
Schwerin	24	95 609	2,5

3.3 Anzahl der Petitionen 2021 je 10 000 Einwohner

aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten Mecklenburg-Vorpommerns



3.4 Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2017 bis 2021

Bundesland	Anzahl der Petitionen 2017	Anzahl der Petitionen 2018	Anzahl der Petitionen 2019	Anzahl der Petitionen 2020	Anzahl der Petitionen 2021
Schleswig-Holstein	6	8	8	5	8
Niedersachsen	26	21	20	24	21
Nordrhein-Westfalen	13	10	16	24	28
Brandenburg	17	11	15	9	10
Sachsen-Anhalt	4	1	2	4	3
Thüringen	1	2	1	1	1
Sachsen	13	4	14	11	6
Rheinland-Pfalz	2	1	0	2	3
Hessen	4	4	7	4	10
Saarland	0	0	2	1	3
Baden-Württemberg	3	3	3	6	10
Berlin	44	17	29	89	25
Bremen	2	0	0	1	0
Hamburg	10	1	10	3	9
Bayern	8	3	9	12	6

3.5 Anzahl der 2021 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern



3.6 Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2021

Land	Anzahl der Petitionen 2021
Schweden	1

Anmerkung zu den statistischen Auswertungen in Ziffern 3.1 bis 3.6:

Die Gesamtzahl der Neueingänge von 367 Eingaben im Jahr 2021 enthält neun Petitionen, die mangels einer vollständigen Anschrift nicht örtlich zugeordnet werden konnten, sodass diese neun Petitionen nicht in den Einzeldarstellungen 3.2 bis 3.6 (Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten, Petitionen aus anderen Bundesländern und Petitionen aus dem Ausland) enthalten sind.

3.7 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2017 bis 2021

Drucksachen 2017: 7/435, 7/816, 7/1138

Drucksachen 2018: 7/1634, 7/2285, 7/2845

Drucksachen 2019: 7/3282, 7/3635, 7/4083, 7/4460

Drucksachen 2020: 7/5028 (hierzu Änderungsantrag 7/5073), 7/5476, 7/5623

Drucksachen 2021: 7/5751, 7/6076, 7/6202 (hierzu Änderungsantrag 7/6233)

Petitionen	2017	2018	2019	2020	2021
1. Anzahl der Petitionen in den Sammelübersichten (Anzahl zuzüglich der Einzelzuschriften der Massenpetitionen)	267 (340)	320 (793)	293 (558)	244 (258)	324 (1 630)
1.1 Petitionen, deren Anliegen entsprochen worden ist	45 (56)	35	41	30	36
1.2 Petitionen, die der Landesregierung überwiesen worden sind	19 (76)	45 (512)	24 (26)	30	27
davon					
zur Berücksichtigung (§ 10 Abs. 3 a PetBüG)	-	2	-	1	-
zur Erwägung (§ 10 Abs. 3 b PetBüG)	1 (3)	9	3	2	6
als Material für Gesetze, Verordnungen o. Ä. (§ 10 Abs. 3 c PetBüG)	11 (66)	21 (453)	17 (19)	22	14
zur Kenntnis (§ 10 abs. 3 d PetBüG)	7	14 (49)	4	5	7
1.3 Petitionen, die den Fraktionen zur Kenntnis überwiesen worden sind (an Landesregierung und Fraktionen)	12 (67)	24 (456)	14	20	8
(nur an Fraktionen)	12 (67)	21 (453)	14	19	7
(nur an Fraktionen)	-	3	-	1	1
1.4 Petitionen, deren Anliegen nicht entsprochen worden ist	84 (85)	96	82	64 (77)	83 (84)
1.5 Petitionen, deren weitere Behandlung gegenstandslos geworden ist	10	8	9	8	7
1.6 Petitionen, für die eine Kompromisslösung erzielt wurde	109 (113)	133 (139)	137 (400)	111 (112)	170 (1 475)
2. Petitionen, von deren Behandlung oder sachlichen Prüfung abgesehen wurde	53	31	35	38	36
3. Petitionen, die zuständigkeithalber weitergeleitet wurden	33	24	22	25	16

Der jeweils in Klammern genannte Wert beinhaltet auch die Einzelzuschriften der Massenpetitionen.

3.8 Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung (1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021)

Im Berichtszeitraum 2021 sind insgesamt 320 Stellungnahmeersuchen an die Landesregierung ergangen. Aufgrund der im Jahr 2021 stattgefundenen Neukonstituierung des Parlaments am 26. Oktober 2021 sowie damit einhergehend der Umbenennung der Ministerien sind im Folgenden die ergangenen Stellungnahmeersuchen nach Zeiträumen gegliedert.

Stellungnahmeersuchen im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 25. Oktober 2021 (siebente Wahlperiode)

Ministerium	Anzahl
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	81
Ministerium für Inneres und Europa	47
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	35
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	34
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	30
Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	27
Justizministerium	18
Staatskanzlei	13
Finanzministerium	5

Stellungnahmeersuchen im Zeitraum 26. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2021 (achte Wahlperiode)

Ministerium	Anzahl
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	9
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	6
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	4
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	4
Finanzministerium	3
Staatskanzlei	2
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	1
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	1
Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	0

3.9 Zugang der 2021 eingereichten Petitionen

In Schriftform	Online
- postalisch - per Fax - persönliche Übergabe	unter Nutzung des auf der Internetseite des Landtages bereitgestellten Onlineformulars
272	95

<https://www.petition.landtag-mv.de/petition/elektronisch-uebermittelte-petition/>

3.10 Übersicht der Petitionen im Jahr 2021, nach Anliegen aufgeschlüsselt

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
601	Abfallwirtschaft	1				1				1				3
602	Agrarpolitik													
603	ALG II				1									1
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	1	3	2	2	2	2			1	1	1		15
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik						1							1
606	Arbeitsmarktförderung													
607	Ausländerrecht		1	1		1		4	2	1	1		1	12
608	Baurecht		1	1	1	1	4	1		1	1			11
609	Beamtenrecht	1	1	3			1							6
610	Behörden	1		1		3					1	2	1	9
611	Belange von Menschen mit Behinderungen	2		2		1			2	3	1	8	1	20
612	Bergbau													
613	Berufliche Bildung				1		2				1			4
614	Bestattungswesen				1		1							2
615	Bildungswesen	4	5	1	1		5	2			2	1		21
616	Bodenfragen/Bodenordnung													
617	Bundesagentur für Arbeit													
618	Bundeswehr													
619	Datenschutz/Informationsfreiheit		1	1			1		1	1				5
620	Denkmalpflege							1						1
621	Ehrenamt													
622	Energie	2									2		1	5
623	Entschädigung							1						1
624	Europäische Union													
625	Fischerei													
626	Gedenkstätten										1			1
627	Gerichte/Richter	1		2										3
628	Gesetzgebung													
629	Gesundheitswesen	5	9	12	21	26	4	3	1	3	3	4	6	97
630	Gewerberecht	1				1								2
631	Glücksspielwesen									1	1			2

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
632	Gnadenwesen													
633	Grundbuchwesen													
634	Grundrechte													
635	Häfen									1				1
636	Haushaltsrecht													
637	Hochschulen		2			1	1							4
638	Immissionsschutz						1							1
639	Jagdwesen													
640	Kinder- und Jugendhilfe		2				1	1	1			1		6
641	Kinderbetreuung	1		2	1									4
642	Kinder- und Jugendarbeit													
643	Kirchliche Angelegenheiten				1									1
644	Kleingartenwesen													
645	Kommunale Angelegenheiten	1	1		3	1		1	2				1	10
646	Kommunalverfassung							1						1
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung			1		1	1				1			4
648	Kulturelle Angelegenheiten	1								1				2
649	Landesbeauftragte			1										1
650	Landesverfassung													
651	Landtag											1		1
652	Maßregelvollzug													
653	Medien	1					1	1						3
654	Naturschutz und Landschaftspflege		3			2		2	1			1		9
655	Öffentliche Zuwendungen	1			1		1			1				4
656	Ordnung und Sicherheit		2											2
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht													
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen											1		1
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes													
660	Petitionsrecht													
661	Polizei		2	3										5
662	Raumordnung/Bauleitplanung			1										1
663	Rehabilitierung				1									1
664	Rettungswesen		1					1						2
665	Rundfunkbeitrag		1		1							2		4
666	Seniorenpolitik													

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
667	Sozialpolitik/Sozialrecht	2	2	1	1			1			2			9
668	Sport													
669	Staatsangehörigkeit													
670	Staatsanwaltschaft		1										1	2
671	Steuern			1	1	2				2	2			8
672	Stiftungswesen						1							1
673	Strafvollzug	2	1	1				1	2		1	4	1	13
674	Straßenbau						1					1		2
675	Tierschutz		1	1	2	1		2		1				8
676	Tourismus												1	1
677	Umwelt- und Klimaschutz													
678	Unterbringung in Heimen													
679	Unterhaltsangelegenheiten								2					2
680	Verbraucherschutz													
681	Vereinswesen													
682	Verfassungsorgane des Bundes													
683	Verfassungsschutz													
684	Verkehrswesen	4	1				1		2		1	3		12
685	Vermessungs- und Katasterwesen													
686	Verwaltungsrecht													
687	Wahlrecht	1	1	1										3
688	Wald und Forstwirtschaft		1							1				2
689	Wasser und Boden	3	1		1			2						7
690	Weiterbildung						1							1
691	Wirtschaftsförderung										1			1
692	Wissenschaft und Forschung													
693	Wohnungswesen		1				1				1			3
694	Zivilrecht										1			1
695	Zoll und Bundespolizei													
696	Anstalten des öffentlichen Rechts													
697	Digitalisierung		1											1
Ges.		36	46	39	41	44	32	25	16	19	25	30	14	367

3.11 Schwerpunkte der Petitionen in 2021

Betreff	Anzahl
Gesundheitswesen	97
Bildungswesen	21
Belange von Menschen mit Behinderungen	20
Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	15
Strafvollzug	13
Ausländerrecht	12
Verkehrswesen	12
Baurecht	11
Kommunale Angelegenheiten	10
Behörden	9
Naturschutz und Landschaftspflege	9
Sozialpolitik/Sozialrecht	9

Schwerin, den 23. März 2022

Der Petitionsausschuss

Thomas Krüger
Vorsitzender